Bekanntmachungen der Gemeinde Wolpertshausen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Wolpertshausen, Telefon 0 79 04 / 97 99-0, Telefax 0 79 04 / 97 99-10. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Silberzahn.
Herstellung und Vertrieb: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim, Telefon 0 71 54 / 82 22-0, Telefax 0 71 54 / 82 22-15.
E-Mail Anzeigen: anzeigen@duv-wagner.de. Der jährliche Bezugspreis beträgt 30 €.

Jahrgang 2021 **Freitag, 23. April 2021** **Nummer 16**

Amtliche Bekanntmachungen

Meldepflichten für Gewerbetreibende

Nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) muss der Beginn eines selbstständigen Betriebes, des stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der Gemeinde Wolpertshausen angezeigt werden.

Das Gleiche gilt, wenn
1. der Betrieb verlegt wird,
2. die Tätigkeit erweitert oder gewechselt wird oder
3. der Betrieb aufgegeben wird.

Zu Nr. 2 zählt auch, wenn sich der im Handelsregister eingetragene Firmenname einer juristischen Person wie z. B. einer GmbH ändert.

Nicht zum Gewerbe zählen:
- sozial unwerte Tätigkeiten, z. B. Hellsehen
- Urproduktion, z. B. Land- und Forstwirtschaft
- freie Berufe, z. B. Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater
- alle Tätigkeiten, die ein Studium voraussetzen, z. B. wissenschaftliche Unternehmensberatung
- die Verwaltung eigenen Vermögens

Anzeigepflichtig sind:
- Einzelgewerbetreibende
- bei Personengesellschaften, z. B. BGB-Gesellschaften, GbR, OHG, KG die geschäftsführenden Gesellschafter
- bei juristischen Personen (GmbH, AG) der gesetzliche Vertreter

Über die Gewerbeanzeige wird eine Bestätigung ausgestellt.
Was bei einer Gewerbeanmeldung mitzubringen ist:
- Personalausweis bzw. Reisepass
- ggf. Handels- und Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszüge
- ggf. GbR-Vertrag

Gehwege sind keine Parkplätze

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ist das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen verboten. Oft sind zwischenzeitlich die Randsteine generell abgesenkt, sodass ein Überfahren leicht möglich ist. Trotzdem ist das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegflächen nicht erlaubt. Denken Sie vor allem an Personen mit Kinderwagen, Rollstuhlfahrer/innen oder Kinder mit Roller oder Rad, die dann gezwungen sind, auf die Fahrbahn auszuweichen. Bei etwas mehr Rücksichtnahme können solche Situationen vermieden werden. Außerdem erspart man sich im konkreten Fall ein Bußgeld bei einer Anzeige wegen Behinderung, also:

Bitte nicht auf Gehwegen parken!

Das Parken ist außerdem unzulässig:
- vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten
- vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber

Schulverbandsversammlung

Schulverbandsversammlung am Dienstag, den 04.05.2021 um 17:00 Uhr in der Roland-Wurmthaler-Halle Ilshofen.

Der Nachbarschaftsschulverband Ilshofener Ebene hält **am Dienstag, den 04. Mai 2021 um 17:00 Uhr in der Roland-Wurmthaler-Halle, Gartenstraße 1, 74532 Ilshofen** eine öffentliche Schulverbandsversammlung ab.

Tagesordnung – öffentliche Sitzung:
1. **Information zur Jahresrechnung 2020**
2. **Verabschiedung Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021**
3. **Informationen zur Umsetzung des DigitalPakts Schule**
4. **Sonstiges**

Zum Besuch der öffentlichen Sitzung wird freundlich eingeladen.
Aufgrund des Coronavirus und den Empfehlungen des Gesundheitsamtes und des Robert-Koch-Institutes wird der Nachbarschaftsschulverband Ilshofener Ebene personenbezogene Daten der Besucher notieren, um die Rückverfolgung von Kontaktpersonen im Infektionsfall zu gewährleisten. Wir bitten um Ihr Verständnis.

gez.
Martin Blessing
Verbandsvorsitzender

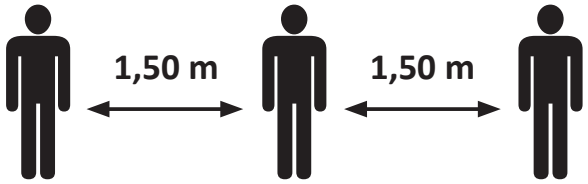

Bitte Abstand halten!
Zu Ihrer und unserer Sicherheit!

Rathaus - Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag u. Freitag:	**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
Dienstag:	**07.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
zusätzlich:	
Montag:	**13.30 Uhr bis 16.30 Uhr**
Mittwoch:	**13.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

So finden Sie Ihren zuständigen Rathaus-Mitarbeiter

Zentrale	**Tel. 9799-0**		**gemeinde@wolpertshausen.de**
Bürgermeister			
Jürgen Silberzahn	**Tel. 9799-0**	**Zi. 1.03**	**juergen.silberzahn@wolpertshausen.de**
Vorzimmer des Bürgermeisters, Bauamt, Amtsblatt, Hallenverwaltung, Veranstaltungskalender			
Melina Schiele	**Tel. 9799-12**	**Zi. 1.02**	**melina.schiele@wolpertshausen.de**
Leiterin Hauptamt, Personalamt			
Cornelia Müller	**Tel. 9799-20**	**Zi. 1.04**	**cornelia.mueller@wolpertshausen.de**
Stellv. Hauptamtsleitung, Grundschule/Kindergarten			
Judith Färber	**Tel. 9799-23**	**Zi. 1.05**	**judith.faerber@wolpertshausen.de**
Einwohnermeldeamt, Standesamt, Gewerbeamt, Bürgerservice			
Nadine Schuller	**Tel. 9799-21**	**Zi. 1.01**	**nadine.schuller@wolpertshausen.de**
Hauptamt, Technische Sachbearbeitung			
Matthias Bühler	**Tel. 9799-22**	**Zi. 1.06**	**matthias.buehler@wolpertshausen.de**
Fachbedienstete für das Finanzwesen, Steueramt, Feuerwehr			
Katharina Wackler	**Tel. 9799-25**	**Zi. 2.02**	**katharina.wackler@wolpertshausen.de**
Gemeindekasse, Finanzwesen			
Miriam Krieger	**Tel. 9799-26**	**Zi. 2.04**	**miriam.krieger@wolpertshausen.de**
Wasserversorgung, Friedhofsverwaltung, Steueramt			
Susanne Kronmüller	**Tel. 9799-27**	**Zi. 2.03**	**susanne.kronmueller@wolpertshausen.de**
Finanzwesen, Steueramt			
Katrin Belschner	**Tel. 9799-28**	**Zi. 2.03**	**katrin.belschner@wolpertshausen.de**
Bauhof Wolpertshausen	**Tel. 0171/3089288**		

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: Neue Seminare zur Sozialversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg bietet in diesem Jahr ihre Seminare für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ausschließlich in einem digitalen Format an. Die Präsentationen zu Fragen des Sozialversicherungsrechtes wurden dafür in einzelne Themenbereiche gegliedert und dann mit gesprochenen Erläuterungen verfilmt.

Die Filme werden vom 12. April bis zum 28. Mai 2021 auf der Homepage der DRV Baden-Württemberg unter www.drv-bw.de/arbeitgeberseminare abrufbar sein.

Das kostenfreie Angebot richtet sich an alle Arbeitgeber sowie an Beschäftigte aus den Bereichen Personalmanagement und Steuerberatung. In den Seminaren werden wieder praxisbezogene Sachverhalte und die gesetzlichen Änderungen erläutert.

Folgende Themen werden online angeboten:

»Arbeitszeitregelungen und ihre sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen«

»Arbeit auf Abruf«

»Auswirkungen des Steuerrechts auf die Sozialversicherung / Beschäftigung innerhalb der GmbH«

Darüber hinaus gibt es ein Video zum Thema »elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)« und ein weiteres zum Firmenservice der DRV Baden-Württemberg.

Bundesagentur für Arbeit

Jobcenter – kontaktlose Identitätsprüfung

Mit dem Selfie-Ident-Verfahren können sich Kunden*innen des Jobcenters im Landkreis Schwäbisch Hall ganz einfach online identifizieren – eine persönliche Arbeitslosmeldung im Jobcenter entfällt dann. Alle, für die dieses Verfahren möglich ist, erfahren dies automatisch per Post.

Wegen der Corona-Pandemie konnten und können viele Kunden*innen ihren Antrag auf Arbeitslosengeld II nur telefonisch oder online stellen. In diesen Fällen fehlt die eindeutige Identitätsfeststellung. Diese muss zwingend nachträglich erfolgen. Dafür steht ab sofort bis zum 15. Juni 2021 befristet das freiwillige und kostenfreie online-Verfahren „Selfie-Ident“ zur Verfügung.

„Mit dem Selfie-Ident-Verfahren können unsere Kunden*innen rund um die Uhr bequem von zu Hause ihre Identifizierung nachholen. Die personenbezogenen Daten sind dabei gut geschützt und wir können auf ein persönliches Erscheinen verzichten,“ erklärt Geschäftsführer Alexander Blind.

Drei Dinge braucht man für das Verfahren: erstens ein App-fähiges Gerät mit Kamera (Smartphone, Tablet), zweitens eine stabile Internetverbindung und drittens ein gültiges Ausweisdokument (deutscher Personalausweis oder elektronischer Reisepass mit Chip).

Bewerbung 2.0 – Old School war gestern
Erfolgreich Bewerben mit Social Media – Ihr werbewirksamer Auftritt im Netz
Online-Workshop am 5. Mai

Jeder kennt sie - die Standardbewerbung in Papierform. Aber so muss sie schon lange nicht mehr aussehen. Es geht auch

kreativ, äußerst modern und online. Die Kommunikation zwischen Unternehmen und Bewerber*innen hat sich mit dem, was heute unter dem Titel Web 2.0 zusammengefasst wird, deutlich verändert. Personalverantwortliche beziehen immer öfter die Aktivitäten von Bewerber*innen im Netz bei der Entscheidungsfindung über ihre Wunschkandidaten mit ein. Überraschend ist, dass viele Bewerber*innen darauf nicht eingestellt sind und im Web einem professionellen Aushängeschild keineswegs gerecht werden.
In einem Online-Workshop erklärt Personalmanagerin Denise Städele, worauf es bei einer Bewerbung unter Einsatz von Social Media ankommt. Folgende Fragen werden besprochen: Welche (digitalen) Bewerbungsstandards gibt es? Wie bewerbe ich mich richtig per Email? Wie funktionieren die Online-Bewerbungsportale von Unternehmen? Welche Social Media Plattformen kommen für eine digitale Bewerbung in Frage? Wie pflegt man sein Online-Profil bei XING und weiteren Plattformen, so dass es für Unternehmen auffindbar und interessant ist?
Der kostenfreie Online-Workshop findet am 5. Mai von 18.00 bis 20.00 Uhr auf der Plattform Zoom statt. Anmeldungen sind bei den Beauftragten für Chancengleichheit möglich:
Susanne Ehrmann, Agentur für Arbeit SHA-TBB
Tel.: 0791 / 9758-321, Schwaebischhall.BCA@arbeitsagentur.de oder
Bianca Biegel, Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall
Tel.: 0791 / 9758-456, Jobcenter-LK-SchwaebischHall.BCA@jobcenter-ge.de
Die Zugangsdaten werden nach der Anmeldung per E-Mail mitgeteilt.
Gemeinsame Veranstalter sind die Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim, das Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall und das Mehrgenerationenhaus in Schwäbisch Hall im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

Nach der Schule ins Ausland und Überbrückungsmöglichkeiten in Deutschland
Online-Informationsveranstaltung am 6.5
Nach der Schule ins Ausland gehen ist eine beliebte Möglichkeit, die ersten Monate nach der Schulzeit sinnvoll zu überbrücken. Egal, ob für eine längere oder kürzere Auslandszeit, ob Work & Travel, Au-Pair, Praktika oder europäischer Freiwilligenarbeit - im Ausland sammelt man zweifelsohne wertvolle Erfahrungen für die Zukunft. Die Gründe, sich auf den Weg zu machen, sind so vielschichtig wie die Angebote, die international zur Verfügung stehen.
Am Donnerstag, 06. Mai 2021, informiert die Auslandsexpertin Ines Dynowski von der ZAV (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit) über die vielfältigen Möglichkeiten, nach der Schule Auslandserfahrung zu sammeln. So werden z. B. Freiwilligendienste (z. B. FSJ, FÖJ), Au-pair oder Work & Travel vorgestellt. Aber auch die Themen, eine Ausbildung oder ein Studium ganz bzw. teilweise im Ausland zu absolvieren, werden angesprochen (auch in der aktuellen Situation).
Auch innerhalb Deutschlands gibt es viele interessante Möglichkeiten zur Überbrückung oder um Erfahrungen zu sammeln. Welche das sind, erklärt Ines Dynowski. Ergänzend dazu beschreibt Sophia Kraus, die aktuell ein Praktikum an einer deutschen Schule in Brüssel macht, ihren Weg über ein FSJ in Berlin ins Studium.
Die Veranstaltung findet am Donnerstag, 06. Mai 2021 von 18.00 bis 19.30 Uhr statt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine Anmeldung ist erforderlich per E-Mail an Schwaebischhall-Tauberbischofsheim.BCA@arbeitsagentur.de oder telefonisch bei Susanne Ehrmann, Tel. 0791 / 9758 321 oder Verena Kraus 09341 / 87 200.
Für die Teilnahme ist ein internetfähiges Endgerät (Tablet/Laptop/PC) erforderlich. Die Einwahldaten zum Portal werden vorab per E-Mail zugeschickt.

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April

Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

NEU

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt.

Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen von geschultem Personal durchgeführt werden. Kostenfreie **Bürgertests** können hierfür genutzt werden.

Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von 21 bis 5 Uhr.

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (21 Uhr bis 5 Uhr):
- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen*:
- Für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags-und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- FFP2/KN95/K95-Maske in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

***Ausnahme**: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).

Baden-Württemberg.de

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 17.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April

Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- NEU **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre anbieten.
Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.

Notbremse ab einer Inzidenz über 200 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Fernunterricht und **kein Präsenzunterricht** in folgenden Einrichtungen:
Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Berufsschulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (NEU)
- Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
- Notbetreuung ist weiterhin möglich.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 200 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen

Baden-Württemberg.de

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 17.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April

Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » Baden-Württemberg.de

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:
- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für offene Geschäfte:
- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:
- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ anbieten. „Click&Collect“ sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich.
Bau- und Raiffeisenmärkte schließen. Gartenmärkte bleiben geöffnet.

NEU **Ergänzung zu den Regelung für offene Geschäft des täglichen Bedarfs:**
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 40 m²

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Baden-Württemberg.de

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 17.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April

Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:
- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:
✖ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf
» Baden-Württemberg.de

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben (nur Friseurdienstleistungen). Für den Friseurbesuch ist ein **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

NEU

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.
- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.

Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.
Ausnahmen:
- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)

Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.
- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen

Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.
Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:
✖ Touristische Busreisen
✖ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:
✓ Geschäftsreisen
✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen

Abstand halten | Hygiene praktizieren | Medizinische Maske tragen | Corona-App nutzen | Regelmäßig lüften

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 17.04.2021

Baden-Württemberg.de

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April

Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentlichen und privaten Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**:

✖ Frei- und Hallenbäder

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

✖ Spaßbäder
✖ Skilifte und Gondeln
✖ Thermen und Saunen

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt.

NEU

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:
✖ Ausflugsschiffe
✖ Camping- und Wohnmobilstellplätze
✖ Diskotheken und Clubs
✖ Freizeitparks und Indoorspielplätze
✖ Kinos und Autokinos
✖ Kletterparks (drinnen und draußen)
✖ Konzerte und Kulturhäuser
✖ Krabbelgruppen
✖ Messen
✖ Opern
✖ Spielbanken- und hallen
✖ Theater
✖ Volksfeste o.ä.
✖ Zirkusse

Geöffnet:
✓ Spielplätze im Freien
✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:
✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:
✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
✓ Galerien
✓ Museen
✓ Gedenkstätten
✓ Zoologische und botanische Gärten

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen.

NEU

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 17.04.2021

Baden-Württemberg.de

Landratsamt Schwäbisch Hall

Appell Landrat Gerhard Bauer zum Besuch von Spielplätzen

Mit dem zunehmend schönen Wetter zieht es Kinder und Familien ins Freie und auf die Spielplätze. Auch dort sollten dringend die Abstände eingehalten werden.

Spielplätze bieten Kindern die Möglichkeit, zu spielen und sich auszutoben. Vor allem bei schönem Wetter sind die Spielplätze im Landkreis Schwäbisch Hall von Kindern und Familien gut besucht. Insbesondere am vergangenen Wochenende waren die Spielplätze im Landkreis häufig überfüllt und die Hygieneabstände konnten im Einzelfall nicht eingehalten werden.

„Weil derzeit viele Attraktionen für Kinder geschlossen sind, werden Spielplätze verständlicherweise gerne als Ausweichmöglichkeit genutzt. Aufgrund der immer noch hohen Infektionszahlen im Landkreis bitte ich dringend, auch auf Kinderspielplätzen die Abstände einzuhalten“, appelliert Landrat Gerhard Bauer.

Landkreis verteilt über 150.000 Selbsttests

Kurzzeitig zum Logistikzentrum umfunktioniert wurde die Eingangshalle des Landratsamts in der Münzstraße in Schwäbisch Hall. Über 150.000 Corona-Selbsttests mit einem Auftragswert von mehr als 500.000 € wurden in einer Sammelbestellung von Dezernent Werner Schmidt für die Weitergabe an die Städte und Gemeinden im Landkreis sowie die Verwendung in den Berufsschulzentren und für die Testung der Mitarbeiter des Landkreises bestellt. Sascha Hirschbach (im Bild), sonst als Fahrer von Landrat Gerhard Bauer im Einsatz, übernimmt die Kommissionierung und Organisation der Verteilung der Selbsttest, die innerhalb von zwei Arbeitstagen erfolgt ist.

Über 100.000 Impfungen in den Impfzentren im Landkreis Schwäbisch Hall vorgenommen

Die Impfungen in den Impfzentren im Landkreis Schwäbisch Hall gehen weiter voran. Die Auslastung wird schrittweise erhöht.

Im Zentralen Impfzentrum Rot am See wurden Stand 11.04.2021 insgesamt 90.886 Impfungen durchgeführt. Davon wurden 64.718 Impfungen stationär in Rot am See vorgenommen sowie 26.168 durch die mobilen Impfteams. Die Auslastung liegt derzeit bei 80% mit Betriebszeiten von 08.00 bis 21.00 Uhr. Die Vorbereitungen für die Vollauslastung laufen auf Hochtouren.

Im Kreisimpfzentrum Wolpertshausen wurden Stand 11.04.2021 insgesamt 12.543 Impfungen durchgeführt. Die Öffnungszeiten sind ab kommender Woche von Montag bis Sonntag 9.00 bis 17.30 Uhr.

„In ganz Baden-Württemberg steigen derzeit die Impfzahlen an. In den nächsten Monaten soll deutlich mehr Impfstoff zur Verfügung stehen. Das macht Hoffnung hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Pandemie“, so Landrat Gerhard Bauer.

Pflegeberatung unter Corona-Bedingungen

Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunkts beraten auch Zuhause

Wer derzeit für sich oder einen Angehörigen Unterstützung bei der Pflege und Hilfe im Alltag organisieren muss, ist nicht zu beneiden. Informationen und Auskünfte können fast ausschließlich online oder telefonisch eingeholt werden, die Möglichkeiten einer persönlichen Beratung sind stark eingeschränkt. Besonders dort, wo viele Fragen offen sind und geklärt werden müssen, ist die persönliche Unterstützung durch Pflegeberater, die sich auskennen, oft eine entscheidende Hilfe. „Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunkts Landkreis Schwäbisch Hall haben sich auf die aktuelle Situation eingestellt und beraten auch weiterhin persönlich, entweder beim persönlichen Termin im Pflegestützpunkt oder aber bei den Ratsuchenden Zuhause“, erklärt Landrat Gerhard Bauer. Termine mit den Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunkts können unter Telefon 0791 755-7888 oder 07951 492-5555 vereinbart werden. Auf der Website des Landkreises unter www.lrasha.de findet sich im Bereich „Aktuelles“ eine ausführlicherer Bericht über die Hausbesuche unter Corona-Bedingungen.

Vor-Ort-Impftermine in den Städten und Gemeinden

Um sicherzustellen, dass alle über achtzigjährigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Schwäbisch Hall ein Angebot für eine Corona-Impfung erhalten, bietet das Kommunale Impfzentrum in Wolpertshausen Termine in den Städten und Gemeinden an. Dazu kommt das mobile Impfteam vor Ort. Die Zwischenbilanz der Vor-Ort-Termine in den Städten und Gemeinden sind 730 Impfungen, teilt das Landratsamt mit.

Voraussetzung ist die Meldung der über 80-jährigen Personen, die noch keine Impfung und auch noch keinen Impftermin erhalten haben, durch die Städte und Gemeinden. Diese Personen können über das Impfregister der Impfzentren nicht ermittelt werden, weil ein Abgleich mit den Personenstandsregistern der Städte und Gemeinden technisch nicht möglich ist und datenschutzrechtlich vermutlich auch nicht zulässig wäre. Deshalb mussten die Stadt- und Gemeindeverwaltungen alle über 80-jährigen Bürgerinnen und Bürger anschreiben oder öffentlich zur Meldung aufrufen.

So vorbereitet fanden bereits Impftermine in Blaufelden, Bühlerzell, Fichtenberg, Frankenhardt, Fichtenau und Kreßberg, Gaildorf, Mainhardt, Oberrot, Satteldorf, Schrozberg, Schwäbisch Hall und Sulzbach-Laufen statt. Auch die Termine für die Zweitimpfung wurden bereits festgelegt. Die Aktion geht diese Woche weiter. Nach Crailsheim kommt das mobile Impfteam am Freitag, 16. April. 141 über 80-jährige Crailsheimer Bürgerinnen und Bürger stehen auf der Impfliste. In Stimpfach werden 13 über 80-jährige am Donnerstag, 15. April geimpft. Ein Vor-Ort-Termin soll möglichst noch in dieser Woche in Michelfeld stattfinden. Die Zwischenbilanz sind dann 130 Impfungen bei den Vor-Ort-Terminen in den Städten und Gemeinden. Weitere Kommunen werden kurzfristig nach Eingang der Liste der berechtigten Personen vom Landkreis eingeplant, sichert Landrat Bauer zu. „Wir wollen so die Impfquote der impfwilligen Menschen über 80 Jahren im Landkreis Schwäbisch Hall noch in diesem Monat auf 100 % bringen“, erklärt Landrat Gerhard Bauer.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle bietet nun auch Videoberatung an

Ab sofort ist eine Videoberatung durch die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landratsamtes Schwäbisch Hall unkompliziert möglich. Die Anmeldung erfolgt wie gewohnt telefonisch. Nach der Aufnahme der Kontaktdaten der Hilfesuchenden wird ein Termin vereinbart. Zugang zum virtuellen Beratungsraum erfolgt über einen Link. Die Ratsuchenden erhalten eine entsprechende Anleitung per E-Mail.

Wenn Probleme in der Erziehung nicht vorübergehend sind, wenn sich das Kind seltsam entwickelt oder die Eltern unter der dauernden Überlastung leiden, brauchen Eltern unter Umständen mehr als einen Rat der Schwiegermutter oder eines Freundes. In solchen Situationen greift die kostenlose Hilfe von langjährig erfahrenen und ausgebildeten Beraterinnen und Beratern der Erziehungs- und Familienberatungsstelle: Ob Fragen zu den ganz Kleinen, Schulprobleme, Stress in der Pubertät oder aber Veränderungen in der Familie, nicht zuletzt durch die Bedingungen der Corona-Pandemie - In der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landratsamtes Schwäbisch Hall steht die Entwicklung und Erziehung junger Menschen im Mittelpunkt.

„Damit die Beratungsqualität und vor allem auch der Zugang zur Beratungsstelle auch während der Corona-Pandemie sichergestellt werden kann, wurde die Möglichkeit zur Videoberatung in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle eingerichtet“, so Landrat Gerhard Bauer.

Die Videoberatung kann am Computer, Tablet oder Smartphone erfolgen. Sie läuft über die speziell für Beratungsstellen in Baden-Württemberg eingerichtete Internetplattform „Beratung digital“ (BeraDIG). „Diese bietet den notwendigen Datenschutz“, erklärt Dorothea Klingner, Leiterin der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landratsamtes Schwäbisch Hall. „Außerdem kann über „Beratung digital“ ein datengeschützter und verschlüsselter E-Mail-Austausch oder sicheres Chatten stattfinden. Beides online-gestützte Beratungsmöglichkeiten, die kontaktlos stattfinden können und bereits seit längerer Zeit im Angebot der Erziehungs- und Familienberatungsstelle fest etabliert sind.“ Voraussetzung dafür ist eine einfache Registrierung auf der Internetplattform. Jede Beratung unterliegt der Schweigepflicht und ist kostenfrei.

„Sämtliche Beratungsstellen stehen trotz der regional unterschiedlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen weiterhin für Beratungen zur Verfügung. Die jeweilige Website der Beratungsstelle kann Ihnen Auskunft darüber geben, ob Sie zu einem persönlichen Gespräch unter Einhaltung der gebotenen Sicherheitsmaßnahmen kommen können oder ob Sie z.B. telefonisch oder per Videokonferenz beraten werden“ erklärt Hartmut Werny, Leiter des Jugendamtes im Landratsamt Schwäbisch Hall.

Corona-Hotline: Anpassung der Zeiten

Um das Gesundheitsamt zu entlasten, werden seit nunmehr über zwei Wochen die eingehenden Anrufe der allgemeinen Corona-Hotline von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kunden Service Centers der Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim übernommen. Die Kooperation ist sehr gut angelaufen und soll weiter fortgesetzt werden.

Lediglich die Zeiten für die Erreichbarkeit der Hotline werden aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungswerte optimiert. Insbesondere an Sonn- und Feiertagen war das Anrufaufkommen sehr gering.

Die Corona-Hotline ist ab sofort von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr besetzt, sowie am Samstag von 8 Uhr bis 12 Uhr. Die Telefonnummer lautet 0791 755 7400.

„Es freut mich, dass die Übergabe der Corona-Hotline reibungslos funktioniert hat. Die Übernahme durch die Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim entlastet das Gesundheitsamt deutlich. Ich danke allen beteiligten Personen für Ihren Einsatz und die Unterstützung“, so Landrat Gerhard Bauer.

Schulbetrieb ab 19. April 2021

Das Kultusministerium informiert über Schulöffnungen, regelmäßige Testungen und Fernunterricht ab einer 7-Tages-Inzidenz von 200.

Am gestrigen Mittwoch hat das Kultusministerium Baden-Württemberg über das weitere Vorgehen bezüglich des Schulbetriebs ab 19.04.2021 informiert.

„Es ist erfreulich, dass eine einheitliche Regelung bezüglich des Schulbetriebs getroffen wurde. Die Bundesregelung muss noch abgewartet werden, aber mit dieser Ankündigung können sich alle betroffenen Personen bereits jetzt auf das weitere Vorgehen einstellen. Klar ist, dass die Schulen im Landkreis Schwäbisch Hall für einen Präsenzunterricht zunächst geschlossen bleiben“, so Landrat Gerhard Bauer. In Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 wird Fernunterricht stattfinden. Die Abschlussklassen und die Sonderpädagogischen Bildungs-und Beratungszentren bleiben hiervon ausgenommen. Im Landkreis Schwäbisch Hall beträgt aktuell die 7-Tages-Inzidenz 307.

In Landkreisen mit einer Inzidenz unter 200 können alle Jahrgangsstufen aller Schularten in den Wechselunterricht oder in den Präsenzunterricht zurückkehren, soweit die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregelungen sowie die zur Verfügung stehenden Testangebote dies ermöglichen. Die Landesregierung wird die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zeitnah in der Corona-Verordnung sowie in der Corona-Verordnung Schule schaffen.

Allgemeinverfügung zu religiösen Veranstaltungen wird angepasst

Die seit 13.04.2021 geltende Allgemeinverfügung zu religiösen Veranstaltungen wurde in Abstimmung mit Vertretern der Kirchen und Moscheen ab 17.04.2021 angepasst. Bisher wurden Veranstaltungen zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen innerhalb geschlossener Räume auf eine Person pro 20 m² sowie im Freien auf maximal 50 Teilnehmer beschränkt. Zukünftig ist bei religiösen und weltanschaulichen Zusammenkünften sowie bei Trauerfeiern stattdessen zwischen den anwesenden Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar oder ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz) zu tragen. Bei Trauerfeiern können zukünftig maximal 50 Personen, bei religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften zur Religionsausübung maximal 100 Personen teilnehmen.

Die bisherigen Regelungen sind damit ab 17.04.2021 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 11.05.2021. Sie wird vorher außer Kraft gesetzt, sofern die 7-Tagesinzidenz im Landkreis einen Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet.

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gem. §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28 a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutz- gesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) folgende

Allgemeinverfügung

I. Im Landkreis Schwäbisch Hall gelten ab dem **17.04.2021** bei religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften zur Religionsausübung und bei Trauerfeiern folgende Regelungen:

1. Bei religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften sowie bei Trauerfeiern ist für die Dauer der Zusammenkunft

a) zwischen den anwesenden Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten

sowie

b) ein Mund-Nasen-Schutz der Schutzklasse FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, oder ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

2. Bei Trauerfeiern darf die Anzahl der anwesenden Personen 50 und bei religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften zur Religionsausübung darf die Anzahl der anwesenden Personen 100 nicht überschreiten.

II. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **11.05.2021**. Sie tritt vorher außer Kraft, so- fern im Landkreis Schwäbisch Hall die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinan- derfolgenden Tagen unterschritten wurde.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Im Landkreis Schwäbisch Hall ging die Sieben-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf 100.000 Einwohner über die Ostertage zuletzt merklich zurück. Seit der 14. Kalenderwoche ist allerdings wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Aktuell bewegt sie sich mit 323,7 (Stand 15.04.2021) nach wie vor auf hohem Niveau und immer noch deutlich über dem Landesdurchschnitt von 165,0 (Stand 15.04.2021). Die höchste Sieben-Tage-Inzidenz verzeichneten am 15.04.21 Wolpertshausen und Schrozberg mit 696,6 bzw. 509,9. Immer wieder bilden sich Hotspots in einzelnen Gemeinden. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV2-Virus. Die Lage ist demnach weiterhin instabil und das Infektionsgeschehen diffus. Im Landkreis gilt sowohl nachts als auch tagsüber eine per Allgemeinverordnung festgesetzte Ausgangsbeschränkung. Der Betrieb von Kindergärten wurde ebenfalls per Allgemeinverfügung untersagt und auf eine Notbetreuung beschränkt. Die zulässige Anzahl von Kunden in Einzelhandelsbetrieben wurde von den aufgrund der CoronaVO zulässigen 10 m² pro Kunde per Allgemeinverfügung auf 20 m² pro Kunde herabgesetzt.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme sind §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 2 Nr. 1, Abs. 3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW.

1. Das Landratsamt als nach § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW zuständige Behörde ist somit befugt, weitere Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu erlassen, die über die Beschränkungen der CoronaVO hinausgehen.
2. Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 2 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen i.S.d. § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2-Virus treffen. Diese trifft ihre Anordnungen nach pflichtgemäßen Ermessen. Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO umfasst diese Rechtsgrundlage auch das Recht, weitergehende als die in der CoronaVO genannten Maßnahmen zu erlassen. Die CoronaVO ist insoweit also nicht abschließend.

   § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG weist darauf hin, dass insbesondere auch das Untersagen oder das Festsetzen von Auflagen für das Abhalten von religiösen und weltanschaulichen Zusammenkünften und Veranstaltungen eine notwendige Schutzmaßnahme sein kann. Da derartige Maßnahmen einen Eingriff in die Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG bedeuten, stellt § 28a Abs. 2 Nr. 1 IfSG besondere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit.
3. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt und die Landkreisverwaltung hat bei Ihrer Entscheidung sämtliche Aspekte berücksichtigt.

a) Ziel der Allgemeinverfügung ist es, einer weiteren, unkontrollierten und unkontrollierbaren Ausbreitung des Coronavirus‘ im Landkreis Schwäbisch Hall entgegenzutreten und dadurch zu verhindern, unzählige Menschen erkranken und eine angemessene medizinische Versorgung aufgrund einer Überlastung des Gesundheitssystems nicht mehr erfolgen kann.

b) Der angeordnete Mindestabstand sowie die Verpflichtung zum Tragen einer effektiven Schutzmaske ist geeignet, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen finden – insbesondere bei den derzeitigen Temperaturen – regelmäßig in Innenräumen statt. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die Ansteckungsgefahr in Innenräumen besonders hoch. Daneben ist zu berücksichtigen, dass religiöse Veranstaltungen gerade der Zusammenkunft von Menschen dienen und die Gemeinschaft im Glauben fördern soll. Dasselbe gilt bei Trauerfeiern, die ein gemeinschaftliches Abschiednehmen von dem Verstorbenen ermöglichen sollen. So kommen insbesondere bei Hochfesten und Trauerfeiern regelmäßig viele Menschen zusammen. Dies verschärft die Infektionsgefahr zusätzlich.

   Die Hauptübertragungswege des SARS-CoV2 Virus sind Tröpfcheninfektionen oder Aerosole. Zur Verfolgung des angestrebten Ziels ist daher jede Maßnahme geeignet, die Kontakte zwischen Menschen auf ein Minimum reduziert. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die den Aerosolausstoß senken. Dies leisten sowohl die angeordnete Maskenpflicht als auch die Abstandsregelungen und die Begrenzung der Personenanzahl bei religiösen und weltanschaulichen Zusammenkünften sowie bei Trauerfeiern, zumal diese dem Grunde nach gerade auf ein Zusammenkommen von Menschen ausgelegt sind.

   Insbesondere steht der angeordneten Maskenpflicht im Freien das kürzlich veröffentliche Papier der Deutschen Gesellschaft für Aerosolforschung nicht entgegen. Dort heißt es ausdrücklich: „[In diesem Papier] wird die Thematik rein aus der Sicht der Aerosolforschung betrachtet und es werden keine medizinischen, epidemiologischen, virologischen oder infektiologischen Schlüsse gezogen. Zur Aufklärung der Übertragungswege ist aus unserer Sicht eine verstärkte Kooperation der verschiedenen Disziplinen notwendig, auch über die aktuelle Pandemie hinaus.“ Die dort niedergelegten Erkenntnisse sind daher – insbesondere im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen – nur begrenzt aussagekräftig. So geht auch der Landesverordnungsgeber weiterhin von einer Wirksamkeit von Maskenpflichten aus, wie sich aus dem Umstand ergibt, dass diese in der am 12.04.21 in Kraft getretenen Verordnung weiterhin als Instrument zur Pandemiebekämpfung zu finden ist. Auch der Bundesgesetzgeber hält in seiner Novelle des IfSG durch das aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindliche 4. Bevölkerungsschutzgesetz der in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG benannten Maskenpflicht fest.

c) Die Anordnung ist auch erforderlich, um im Landkreis Schwäbisch Hall die Verbreitung des Virus einzudämmen, um so die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Schwäbisch Hall zu schützen. Zwar ist der Großteil der Bewohner in Pflegeheimen im Landkreis mittlerweile geimpft. Auch viele Personen der 1. Priorität Ü 80 haben bereits eine Impfung erhalten und die Impfkampagnen schreiten weiter voran. Durch die im Landkreis im großen Umfang auftretende hochansteckende britische Variante des SARS-CoV2 Virus sind nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen aber auch jüngere Personengruppen gefährdet, sehr schwer an COVID 19 zu erkranken. Diese sind noch nicht im größeren Umfang durch Impfung geschützt und auch nicht impfberechtigt. Mildere Mittel, die bei Zusammenkünften der genannten Art mit gleicher Effektivität das Risiko einer Übertragung des Coronavirus reduzieren würden, sind nicht ersichtlich.

d) Des Weiteren sind die angeordneten Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Zwar erlaubt die aktuelle Fassung der CoronaVO in § 12 Abs. 1 religiöse Veranstaltungen, stellt an diese aber bereits diverse Anforderungen wie die Einhaltung von Hygieneanforderungen (§ 4 CoronaVO), das Vorliegen eines Hygienekonzeptes (§ 5 CoronaVO) und eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO. Des Weiteren gilt bereits ein Zutrittsverbot nach § 7 CoronaVO. Insbesondere ist das Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 dergestalt zu erstellen, dass „die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten vorzunehmen ist (...)“. Die nunmehr angeordnete Abstandsregelung konkretisiert die bestehenden Regelungen daher lediglich näher.
Bei der Entscheidung über diese einschneidende Maßnahme wurden alle relevanten Aspekte berücksichtigt, neben der Bedeutung der Religionsfreiheit insgesamt insbesondere auch die Bedeutung religiöser und weltanschaulicher Zusammenkünfte bei der Ausübung dieses Grundrechts und die Bedeutung einer Trauerfeier für unseren eigenen, aber auch für fremde, in unserer Gesellschaft vertretene Kulturkreise.
Dem steht jedoch gegenüber, dass die Coronapandemie zeitnah bewältigt werden muss. Nicht nur global, sondern ganz konkret auch vor Ort hat das Infektionsgeschehen ein Ausmaß und eine Dynamik entwickelt, die tief in die Grundrechte eingreifende Maßnahmen unvermeidbar macht. So hat das Kultusministerium auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 16 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO in Verbindung mit § 32 S. 2 IfSG am 31.03.2021 eine Verordnung über Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (Corona-Verordnung religiöse Ver anstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen – CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) erlassen. Dort ist in § 1 Nr. 1 S. 1 festgehalten, dass Veranstaltungen von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften im Freien eine Personenbegrenzung auf 500 Personen erfolgt. Veranstaltungen bei Todesfällen sind in § 1 Nr. 1 S. 2 auf 100 Personen begrenzt. Im Landkreis Schwäbisch Hall liegt die Sieben-Tages-Inzidenz jedoch beharrlich über dem Landesschnitt. Gerade die hochansteckende Variante des Coronaviruses B.1.1.7 ist im Landkreis Schwäbisch Hall besonders weit verbreitet. Infolge der Verbreitung dieser Mutationen besteht auch im Freien ein erhöhtes Ansteckungsrisiko im Vergleich mit dem Wildtyp des Coronavirus. Dies macht weitergehende Maßnahmen erforderlich.
Ein vollständiges Verbot religiöser oder weltanschaulicher Zusammenkünfte und zu Trauerfeiern würde einen deutlich invasiveren Eingriff darstellen als die getroffenen Anordnungen. So ist es möglich, Gemeinschaft zu dem angestrebten Zweck in – unter Berücksichtigung der Pandemie – relativ großem Kreis zu erleben. Ebenso wird den Anforderungen des § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG hinreichend Rechnung getragen. Das Ausbruchsgeschehen im Landkreis Schwäbisch Hall ist trotz bereits bestehender Maßnahmen wie der Ausgangssperre am Tage, der nächtlichen Ausgangssperre nach § 20 Abs. 5 und 6 CoronaVO, Kita-Schließungen und vielem mehr immer noch auf einem (zu) hohen Niveau und in den letzten Tagen erneut angestiegen. Das Infektionsniveau liegt zur Zeit bei über 300 Neuinfektionen und damit deutlich über der Grenze von 100, deren Überschreitung schon nach der Landescoronaverordnung stark invasive Maßnahmen nach sich zieht. Nach § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bereits bei einer Überschreitung des Schwellenwerts von 50 umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die in Rede stehenden Veranstaltungen bergen auf Grund der Vielzahl an Kontakten die spezifische Gefahr, dass sie zahlreiche Folgeinfektionen nach sich ziehen. Die Auslastung der Krankenhäuser im Landkreis ist weiterhin hoch. Die wirksame Eindämmung des Pandemiegeschehens wäre daher ohne die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung erheblich gefährdet.
Veranstaltungen sind mit reduzierter Personenanzahl weiterhin möglich.
Daneben ist die Anordnung in Ziff. I durch Ziff. II sowohl zeitlich bis zum 11.05.2021 befristet, als auch inzidenzabhängig bedingt. Sie tritt namentlich bei dreitägiger Unterschreitung eines Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 100 in Folge im Landkreis Schwäbisch Hall außer Kraft. Auch dies trägt den Verhältnismäßigkeitsanforderungen Rechnung.

III. Nebenfolge: Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Schwäbisch Hall über die Beschränkung der Personenzahl bei religiösen Veranstaltungen und Trauerfeiern vom 12.04.21 außer Kraft (vgl. § 43 Abs. 2 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, 16.04.2021
Gez.
Gerhard Bauer
Landrat

Hinweise:
1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gem. §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28 a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSG- ZustV), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) folgende

Allgemeinverfügung

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 17.03.2021, in Kraft getreten am 18.03.2021 hinsichtlich der Beschränkung der Kundenanzahl in Einzelhandelsbetrieben abhängig von der Verkaufsfläche wird bis zum **02.05.2021** verlängert. Sie gilt als aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bezogen im Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

II. Folgende Maßnahme gilt daher weiterhin:
Im Landkreis Schwäbisch Hall ist in allen Einzelhandelsbetrieben, deren Betrieb durch die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung erlaubt sind, die Zahl der Kunden, die sich gleichzeitig im Verkaufsraum aufhalten dürfen, auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche beschränkt. Bei Einzelhandelsbetrieben, deren Gesamtverkaufsfläche 20 m² unterschreitet, darf sich nur ein Kunde im Verkaufsraum aufhalten.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Begründung:
I. Sachverhalt
Im Landkreis Schwäbisch Hall ging die Sieben-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf 100.000 Einwohner über die Ostertage zuletzt merklich zurück. Seit der 14. Kalenderwoche ist allerdings wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Aktuell bewegt sie sich mit 307,0 (Stand 14.04.2021) nach wie vor auf hohem Niveau und immer noch deutlich über dem Landesdurchschnitt von 165,3 (Stand 14.04.2021). Ledig-

lich der Stadtkreis Heilbronn weist mit 322,3 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen am 14.04.2021 eine höhere Inzidenz auf. Nach wie vor ist die Sieben-Tages-Inzidenz in den einzelnen Städten und Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall sehr unterschiedlich. Stand 14.04.21 lag sie zwischen 0 in Bühlerzell und Langenburg und 696,6 in Wolpertshausen. Die Lage ist demnach nach wie vor als instabil zu betrachten. Immer wieder bilden sich Hotspots in einzelnen Gemeinden. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7.des SARS-CoV2 Virus. Im Landkreis gilt eine nächtliche und seit 20.03.2021 auch tagsüber eine Ausgangsbeschränkung. Seit dem 14.04.2021 sind außerdem religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern Beschränkungen unter worfen. Der Betrieb von Kindergärten ist seit dem 19.03.2021 per Allgemeinverfügung auf eine Not-betreuung umgestellt worden.

II. Rechtliche Würdigung
Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme sind §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 1-3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW.
Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen von der CoronaVO unberührt.
Das Landratsamt als nach § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW zuständige Behörde ist somit befugt, weitere Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu erlassen, die über die Beschränkungen der CoronaVO hinausgehen.
Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziff. 1 ist § 28 Abs. 1 i. V.m. § 28 a Abs. 1 Nr. 14 IfSG.
Danach kann die zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen i.S.d. § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV2 Virus treffen.
U.a. können nach § 28 a Nr. 14 IfSG Beschränkungen des Einzelhandels erfolgen. Die Anordnung steht im Ermessen der zuständigen Behörde.
Die seit 12.04.2021 gültige CoronaVO sieht in § 13a Abs. 2 S. 2 Beschränkungen der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsfläche zu. Bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² sind je 10 m² Verkaufsfläche nur ein Kunde zulässig (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2). Erst ab einer Fläche von 800 m² sind auf der die 800 m² übersteigende Fläche höchstens ein Kunde pro 20 m² Verkaufsfläche erlaubt (§ 13 a Abs. 2 Nr. 3).
Ziff. II verschärft die CoronaVO insoweit als grds. pro 20 m² Verkaufsfläche nur ein Kunde erlaubt ist.
Diese Maßnahme ist geeignet, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Das SARS-CoV2 Virus wird insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Personen in Innenräumen durch die Aerosole übertragen. Alle Maßnahmen, die darauf abzielen, dass sich möglichst wenig Personen in einem Raum aufhalten, sind also geeignet, die Übertragung des Virus einzudämmen. Diese weitergehende Beschränkung für die geöffneten Einzelhandelsbetriebe ist trotz des Rückgangs der Infektionen auch weiterhin erforderlich, um einen weitergehenden Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis einzudämmen, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens nicht zu gefährden. Zwar ist der Großteil der Bewohner in Pflegeheimen im Landkreis mittlerweile geimpft. Auch viele Personen der 1. Priorität Ü 80 haben bereits eine Impfung erhalten. Durch die im Landkreis im großen Umfang auftretende hochansteckende britische Variante des SARS-CoV2 Virus sind nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen aber auch jüngere Personengruppen gefährdet, sehr schwer an COVID 19 zu erkranken. Diese sind noch nicht im größeren Umfang durch Impfung geschützt. In den Krankenhäusern im Landkreis werden auch immer mehr jüngere Patienten an Corona erkrankte Patienten stationär behandelt.
Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Die Einzelhandelsbetriebe können weiterhin geöffnet bleiben, soweit das nach der jeweils geltenden CoronaVO erlaubt ist. Die Beschränkung auf einen Kun den pro 20 m² Verkaufsfläche trägt den wirtschaftlichen Interessen ausreichend Rechnung. In Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche unter 20 m² darf sich ebenfalls ein Kunde aufhalten.
Besonders kleine Geschäfte sind daher nicht benachteiligt.
Weiterhin ist die Allgemeinverfügung nur bis 02.05.2021 befristet und wird automatisch unwirksam, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis unter 200 fällt.
Insgesamt ist die Anordnung somit verhältnismäßig, da der Gesundheitsschutz der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens das wirtschaftliche Interesse der Einzelhandelsbetriebe überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, den 15.04.2021
Gez.
Gerhard Bauer
Landrat

Hinweise:
1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Eine Missachtung dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der gültigen Fassung (CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesver-waltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 18.03.2021 hinsichtlich des Betriebs von Kindertageseinrichtungen sowie der nach § 43 Abs.1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege wird bis zum **02.05.2021** verlängert. Sie gilt als aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bezogen auf den Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

II. Folgende Regelungen gelten somit weiterhin:
1. Im Landkreis Schwäbisch Hall ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie der nach § 43 Abs.1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege untersagt.
2. Ausgenommen von der Untersagung ist der Betrieb einer Notbetreuung. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
a. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
b. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind.
Dies gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der

weitere Erziehungs berechtigte aus zwingenden Gründen, z.B. schwere Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Die berufliche Unabkömmlichkeit ist von Arbeitnehmern mittels einer Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen oder

c. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

3. Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen sind hiervon nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.
   Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,
   a. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen oder
   b. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Hus- ten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Begründung

1. Sachverhalt

Im Landkreis Schwäbisch Hall ging die Sieben-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf 100.000 Einwohner über die Ostertage zuletzt merklich zurück. Seit der 14. Kalenderwoche ist allerdings wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Aktuell bewegt sie sich mit 307,0 (Stand 14.04.2021) nach wie vor auf hohem Niveau und immer noch deutlich über dem Landesdurchschnitt von 165,3 (Stand 14.04.2021). Lediglich der Stadtkreis Heilbronn weist mit 322,3 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen am 14.04.2021 eine höhere Inzidenz auf. Nach wie vor ist die Sieben-Tages-Inzidenz in den einzelnen Städten und Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall sehr unterschiedlich. Stand 14.04.21 lag sie zwischen 0 in Bühlerzell und Langenburg und 696,6 in Wolpertshausen. Die Lage ist demnach nach wie vor als instabil zu betrachten. Immer wieder bilden sich Hotspots in einzelnen Gemeinden. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7.des SARS-CoV2 Virus. Im Landkreis gilt eine nächtliche und seit 20.03.2021 auch tagsüber eine Ausgangsbeschränkung. Seit dem 14.04.2021 sind außerdem religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern Beschränkungen unterworfen.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW), § 20 Abs.1 CoronaVO BW und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit getroffen werden können. Die Behörde trifft ihre Entscheidungen nach pflichtgemäßen Ermessen.

Seit 22.2.21 dürfen die Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen wieder betrieben werden. In der Folge sind im Landkreis Schwäbisch Hall Stand 17.03.21 in 35 Kitas zahlreiche Infektionen mit dem SARS-CoV2 Virus u.a. mit der hochansteckenden Mutation B1.1.7 aufgetreten und haben Eltern und Geschwister als Folgefälle nach sich gezogen. Infolgedessen wurde am 22.03.2021 die nun zu verlängernde Allgemeinverfügung erlassen, um diesen Infektionsweg zu durchbrechen.

Die Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sind nach wie vor geeignete Maßnahmen, um die Übertragung des SARS-CoV2-Virus zu verhindern. Der Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen oder Niesen entstehen. Daher besteht bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Gerade bei der Betreuung von Kitakindern ist die Einhaltung der o.g. Maßnahmen gegen eine Ansteckung mit dem Virus nicht möglich. Die Kinder übertragen das Virus auf Eltern und Geschwister weiter und diese wiederum in Schule bzw. am Arbeitsplatz. Durch eine Schließung wird dieser Ausbreitungsweg verhindert.

Die Anordnung der Schließung ist trotz des Rückgangs der Neuinfektionen auch weiterhin erforderlich, um das Ziel der weiteren Ausbreitung des Virus zu erreichen, da der Infektionsdruck aufgrund der aktuellen Fallzahlen nach wie vor hoch ist, um dadurch die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und gleichzeitig auch eine Überlastung der Krankenhäuser zu verhindern.

Sie ist auch verhältnismäßig, denn eine mildere Maßnahme ist nicht ersichtlich. Insbesondere kommt aufgrund des Alters der betreuten Kinder die Anordnung einer Maskenpflicht nicht in Betracht.

Auch können sich Kinder in diesem Alter nicht an die Abstandsregeln halten.

Die Schließung ist auch angemessen. Das Landratsamt verkennt nicht die Interessen der Eltern an der Aufrechterhaltung einer Kinderbetreuung, damit sie weiterhin ihren Beruf ausüben können sowie die Interessen der Kinder an der persönlichen Förderung in der Kinderbetreuung. Aus diesem Grund wurde weiterhin die Notbetreuung unter den in 2a.-c. genannten Bedingungen zugelassen. Sie entlastet Eltern, die an ihrem Arbeitsplatz unabkömmlich sind und lässt Ausnahmen für Kinder aus schwierigen Familienverhältnissen zu.

Weiterhin wird die Regelung nur um eine Woche bis zum 02.05.2021 verlängert, da an den Wochenenden die Einrichtungen ohnehin geschlossen sind, handelt es sich de facto nur um eine Verlängerung von zehn Tagen. Daneben tritt sie automatisch außer Kraft, wenn die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter 200 liegt.

Die Schließung dient auch dem Gesundheitsschutz der Kinder, Eltern und Erzieher/innen. Die bereits vorgenommenen Impfungen gegen COVID-19 im Landkreis haben zunächst die Personen der Priorität 1 nach der Impfverordnung erhalten. Gerade für Kinder im Kitaalter gibt es keinen Impfstoff. Auch Eltern und Erzieherinnen und Erzieher haben zu einem großen Anteil noch keine Impfung erhalten. Die Virusmutation B 1.1.7 verbreitet sich gerade auch bei jüngeren Menschen und hat oftmals schwere Verläufe zur Folge. Das Alter der in den Kliniken im Landkreis behandelten Patienten sinkt immer weiter. Daher überwiegt der Gesundheitsschutz und das Interesse an der Funktionsfähigkeit unseres Gesundheitswesens und hier insbesondere der Krankenhäuser den Interessen der Eltern und Kinder an der Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, den 15.04.2021
Gez.
Gerhard Bauer
Landrat

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Eine Missachtung dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der gültigen Fassung (CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesver waltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 19.03.2021 hinsichtlich Ausgangsbeschränkung wird bis zum **02.05.2021** erneut verlängert. Sie gilt als aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bezogen auf den Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

II. Folgende Regelungen gelten daher weiterhin:
Im Landkreis Schwäbisch Hall ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 CoronaVO, soweit diese nicht nach § 1b Abs.1 CoronaVO untersagt sind sowie Durchführung von Wahlen nach § 10 a CoronaVO.
3. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne der §§ 13, 1c i.V.m. § 20 Abs. 5 Nr. 2-4 CoronaVO untersagt ist.
7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen, soweit diese nach § 9 Abs.1, 20 Abs.5 Nr. 1 CoronaVO zulässig sind. Ausgenommen davon sind rein freundschaftliche und nachbarschaftliche Besuche.
8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
12. ab dem 22.03.21 der Besuch von Kindertagesstätten zum Zweck der Teilnahme an der aufgrund der Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 18.03.21 dann nur noch zulässigen Notbetreuung
13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, Schulbesuch soweit dieser nach § 14b Corona VO,
14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 14 Absatz 3 CoronaVO,
15. Sport und Bewegung im Freien ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen und
17. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

1. Sachverhalt

Im Landkreis Schwäbisch Hall ging die Sieben-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf 100.000 Einwohner über die Ostertage zuletzt merklich zurück. Seit der 14. Kalenderwoche ist allerdings wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Aktuell bewegt sie sich mit 307,0 (Stand 14.04.2021) nach wie vor auf hohem Niveau und immer noch deutlich über dem Landesdurchschnitt von 165,3 (Stand 14.04.2021). Lediglich der Stadtkreis Heilbronn weist mit 322,3 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen am 14.04.2021 eine höhere Inzidenz auf. Nach wie vor ist die Sieben-Tages-Inzidenz in den einzelnen Städten und Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall sehr unterschiedlich. Stand 14.04.21 lag sie zwischen 0 in Bühlerzell und Langenburg und 696,6 in Wolpertshausen. Die Lage ist demnach nach wie vor als instabil zu betrachten. Immer wieder bilden sich Hotspots in einzelnen Gemeinden. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7.des SARS-CoV2 Virus. Im Landkreis gilt eine nächtliche und seit 20.03.2021 auch tagsüber eine Ausgangsbeschränkung. Seit dem 14.04.2021 sind außerdem religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern Beschränkungen unter worfen. Der Betrieb von Kindergärten ist seit dem 19.03.2021 per Allgemeinverfügung auf eine Notbetreuung umgestellt worden.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW), § 20 Abs.1 CoronaVO BW und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Speziell aus § 28a IfSG er- geben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit getroffen werden können.
Die 7-Tage-Inzidenz im Kreis Schwäbisch-Hall zuletzt wieder angestiegen und liegt aktuell bei 307,0 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand 14. April 2021). Bei den Fällen handelt es sich zu einem großen Anteil um die britische Variante (B.1.1.7) des SARS-CoV2-Virus, die sich deutlich stärker verbreitet, als dies bei dem bisher dominanten Virustyp der Fall ist.
Die Ausgangsbeschränkung tagsüber ist geeignet, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die Hauptübertragungswege des SARS-CoV2 Virus sind Tröpfcheninfektionen oder Aerosole. Die Übertragung findet also dort statt, wo Menschen aufeinandertreffen. Eine Verbreitung des Virus kann also nur eingedämmt werden, wenn die physischen Kontakte zwischen Menschen eingeschränkt werden. Kontaktbeschränkungen sind durch die Vorgaben der CoronaVO bereits angeordnet. Sie sind jedoch angesichts der steigenden Fallzahlen offensichtlich nicht ausreichend. Auch die weiteren vom Landratsamt erlassenen Allgemeinverfügungen mit den im Sachverhalt genannten Beschränkungen haben nicht zu einem Ende des sprunghaften Anstiegs geführt. Daher ist eine Ausgangsbeschränkung tagsüber eine weitere Möglichkeit, um Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der zuletzt sichtbare Rückgang der Neuinfektionen, der auch mitunter auf die in Rede stehende Maßnahme zurückzuführen ist, belegt zusätzlich ihre Geeignetheit.

Die Kontaktbeschränkung ist auch weiterhin erforderlich, um einen erneuten Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis zu verhindern, um so die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens nicht zu gefährden und Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung insbesondere der – durch die Verbreitung der britischen Mutation B.1.1.7 auch größer gewordenen – vulnerablen Gruppe abzuwenden. Die hohen Inzidenzzahlen der Vergangenheit wirken sich außerdem auf die Bettenbelegung der Kliniken im Landkreis aus, die zurzeit anstieg. In der Vergangenheit wurden bereits elektive Eingriffe abgesagt. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Es gibt nach wie vor zahlreiche Ausnahmetatbestände. Insbesondere bleiben Einkäufe weiterhin möglich, auch ist Sport und Bewegung an der frischen Luft weiterhin gestattet.
Den besonderen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit nach § 28a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 IfSG wird hinreichend Rechnung getragen. Das Infektionsgeschehen bleibt insgesamt diffus, auch finden zahlreiche Ansteckungen im privaten Raum statt. Die sonstigen getroffenen Maßnahmen alleine wären nicht ausreichend, um die Pandemie hinreichend wirksam einzudämmen. Zudem wird die Allgemeinverfügung nur um eine Woche verlängert und ist daher bis zum 02.05.2021 befristet, daneben ist sie bedingt und wird automatisch unwirksam, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tages-Inzidenz unter 200 fällt.
Insgesamt ist die Anordnung angemessen. Die Maßnahme ist durch zahlreiche Ausnahmetatbestände ist ein vergleichsweise geringer Eingriff in die Freiheitsrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG und ggfs. Art. 11 GG verglichen mit den Gefahren, die durch das Virus für die Gesundheit der Bevölkerung bestehen. Die Allgemeinverfügung ist demnach zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, den 15.04.2021
Gez.
Gerhard Bauer
Landrat

Hinweise:
1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Eine Missachtung dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Neue Amtsleitung im Bau- und Umweltamt
Stefan Binder ist neuer Leiter des Bau- und Umweltamtes im Landratsamt Schwäbisch Hall und tritt damit die Nachfolge von Hubert Wiedemann, der zum 31. März 2021 in den Ruhestand trat, an.
Seit dem 01.04.2021 leitet Stefan Binder offiziell das Bau-und Umweltamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall. Der Diplom-Verwaltungswirt (FH) war zuvor als Amtsleiter des Geschäftsbereiches Umwelt und Gewerbeaufsicht im Ostalbkreis tätig und wurde am 03.11.2020 öffentlich durch den Kreistag als Nachfolger von Hubert Wiedemann bestellt. Stefan Binder bringt fast 30 Jahre Erfahrung in der Landkreis-Umweltverwaltung mit und freut sich auf seine neue Aufgabe im Landratsamt Schwäbisch Hall und auf die Zusammenarbeit mit seinem neuen Team.
„Das Amt ist mit über 70 kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr gut aufgestellt und hat für die nächsten Jahre eine Vielzahl komplexer Aufgaben vor sich. Eine große Herausforderung wird sicherlich die Erhaltung der hohen fachtechnischen und verwaltungsrechtlichen Qualität im Hinblick auf den Fachkräftemangel in der öffentlichen Bau-, Umweltverwaltung und in der Kreisplanung sein sowie die Stärkung des Arbeitsschutzes, welchem nicht nur in Coronazeiten eine immens wichtige Rolle zukommt. Hier muss das Ziel aber nicht nur die klassische Überwachung sein, sondern vielmehr auch die Aufklärung, Unterstützung und Beratung, was auch bei der Umsetzung der Corona-Arbeitsschutzverordnung einmal mehr festzustellen war“, erläutert Stefan Binder.
Wichtige Projekte, die das Amt in den nächsten Jahren außerdem beschäftigen werden, sind beispielsweise die Stärkung der biologischen Vielfalt in der Natur und im Artenschutz sowie eine Qualitätsverbesserung der Gewässer und die Erhaltung der Qualität des Trinkwassers und des Hochwasserschutzes. „Das sind nur einige der spannenden Projekte im Landkreis, die wir aktiv begleiten. Ich freue mich sehr darauf“, so der neue Amtsleiter.
Auch Landrat Gerhard Bauer freut sich über den berufs- und führungserfahrenen Neuzugang. „Ich heiße Herrn Binder herzlich bei uns willkommen und freue mich auf die Zusammenarbeit mit ihm.“

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Schwäbisch Hall mbH energieZENTRUM

Energiesparen im Garten
Sobald die ersten warmen Tage da sind und die Sonne unsere Haut und unsere Gemüter wärmt, zieht es uns in Freie, auf Balkon, Terrasse und natürlich in den Garten. Wohl dem, der einen Schrebergarten oder eine Gartenlaube sein Eigen nennen kann. Wie Sie auch im Garten Energie sparen und produzieren können, erklären die Verbraucherzentrale Energieberatung und das energieZENTRUM, die Energieagentur des Landkreises Schwäbisch Hall.
Solarstrom aus dem Garten
Wer gerne Solarstrom im Garten produzieren möchte, für den sind sogenannte Single-Module bzw. Plugin-Module mit integriertem Ladestromregler und einem Solarakku interessant. Diese Solarmodule können dann am Wohnmobil, Balkon oder an der Gartenlaube angebracht werden und laden bei Sonnenschein die Batterie auf. Damit können abends dann Elektrogeräte mit 12 bis 14 Volt Gleichspannung, wie zum Beispiel LED-Lampen, spezielle Radios oder Fernsehgeräte, betrieben werden.
Viele Solarmodule gibt es auch mit einem integrierten Wechselrichter, der für eine Spannung von 230 Volt sorgt. Grundsätzlich gilt, dass auch solche kleineren Gartenmodule mit Wechselrichter nur mit fachmännischer Hilfe eines Elektrikers angeschlossen werden sollten.
Der eigene Pool
Wer sich ein eigenes Freibad zulegt, sollte hohe Energie- und Wasserkosten einkalkulieren. Die Umwälzpumpe für die Filteranlage wird in der Badesaison zum Dauerläufer. Kommt eine elektrische Poolheizung hinzu, wird es schnell richtig teuer: Um 1 000 Liter Wasser um ein Grad zu erwärmen, benötigt man 1,16 Kilowattstunden Strom. Das entspricht der Strommenge, die für das Aufbrühen von 70 bis 80 Tassen Kaffee nötig wäre. Dabei fassen mobile Schwimmbäder leicht 5.000 bis 7.000 Liter Wasser. Daher sollte man zusätzlich auf einen sogenannten „Schwimmbadabsorber“ setzen. In diesem fließt Wasser durch schwarze Schläuche und wird dabei durch Solarthermie erwärmt. Die Filterpumpe kann dann auch für die Umwälzung des Wassers im Solarthermie-Absorber mitgenutzt werden. Zudem sollte man abends den Pool abdecken, um ein vorschnelles Auskühlen zu vermeiden.
Elektrogeräte im Garten
Gerade in kleinen Gärten sind elektrische Gartengeräte häufig überflüssig. Anstatt zum Elektrorasenmäher zu greifen, tut es

beispielsweise auch der Handrasenmäher. Damit werden nicht nur Anschaffungs- und Stromkosten eingespart, sondern das Mähen geht sogar schneller und stört die Nachbarn nicht in der Mittagsruhe. Gänzlich zu meiden sind im Herbst die lauten Laubbläser. Praktische Tests haben ergeben, dass man mit einer einfachen Harke wesentlich schneller und sauberer den Garten vom Laub befreien kann. Das gleiche gilt auch für den Wassersprenger. Diesen sollte man lediglich gezielt für Rasenflächen einsetzen und die Blumen und Büsche in den Morgen- und Abendstunden gezielt mit einer Gießkanne wässern. Das spart Wasser und Strom für die Umwälzpumpe.

Energieberatungen im Landkreis Schwäbisch Hall

Das energieZENTRUM, die Energieagentur des Landkreises Schwäbisch Hall und die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bieten kostenlose Beratung zum Energiesparen an.

Aufgrund der Corona-Maßnahmen geben wir **direkt beim energieZENTRUM** telefonisch unter **Tel. 07904 945 99-10** oder unter 0800 809 802 400 (kostenfrei) zu Ihren Energiefragen Auskunft.

Achtung: Photovoltaikanlage nicht übereilt kaufen!
Verbraucherzentrale warnt vor dubiosen Angeboten

- **Derzeit häufen sich Beschwerden zu Firmen, die Solaranlagen an der Haustür oder am Telefon verkaufen wollen**
- **Die Angebote sind oft überteuert**
- **Verbraucher:innen können bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurden, von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.**

Die Nachfrage nach Photovoltaik ist bei Eigenheimbesitzern unvermindert hoch. Denn die Anlage auf dem eigenen Dach produziert nicht nur eigenen Strom, sondern spart auch Geld und schützt das Klima. Doch dieses gestiegene Interesse an der Solarenergie lockt auch unseriöse Geschäftemacher an. Diese versuchen mit dubiosen Methoden Hausbesitzer:innen zu schnellen Geschäftsabschlüssen zu bewegen.

Aktuell häufen sich wieder Beschwerden von Verbraucher:innen über Firmen, die an der Haustür oder am Telefon Solaranlagen verkaufen wollen. Diese Angebote sind unseriös: Der Preis ist oft zu hoch angesetzt, hinzu kommt außerdem, dass die Montage der Anlage und die zugehörigen Dienstleistungen, beispielsweise die Meldung an den Netzbetreiber, meist nur mangelhaft sind.

„Wer eine Solarstromanlage auf sein Dach bauen möchte, sollte nicht übereilt an der Haustür einen Vertrag unterschreiben“, so Matthias Bauer, Abteilungsleiter Bauen Wohnen, Energie der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Er rät Verbraucher:innen, sich auch nicht von Schnäppchenpreisen und hohen Rabatten zu einer Unterschrift drängen zu lassen. Bei Haustürgeschäften und Fernabsatzverträgen steht ihnen ein Widerrufsrecht gesetzlich zu. „Wer überrumpelt wurde oder den Vertragsabschluss zwischenzeitlich bereut, kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen.“ Soweit nicht ordentlich belehrt oder das Widerrufsrecht nicht gewährt wurde, können Verbraucher:innen noch innerhalb eines Jahres und 14 Tagen zurücktreten.“

Besondere Vorsicht ist geboten, da die Unternehmen oft vorgeben, sie würden im Auftrag von lokalen Stadtwerken oder gar der Landesregierung Baden-Württemberg handeln. Das ist aber gar nicht der Fall, solche Firmen sind nicht seriös. „Geben Sie an der Haustüre oder am Telefon keine persönlichen Informationen wie Bankdaten oder Stromzählernummer weiter“, warnt Bauer. Wer befürchtet, bei einer unseriösen Firma eine Anlage gekauft zu haben, kann sich auch an die Rechtsberatung der Verbraucherzentrale wenden.

energieZENTRUM berät unabhängig

Generell empfiehlt es sich beim Thema Photovoltaik mehrere Angebote von verschiedenen Anbietern einzuholen. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und des energieZENTRUMs, der Energieagentur des Landkreises Schwäbisch Hall, bietet anbieterunabhängige Hilfe bei der Beurteilung von Angeboten an.

Termine können unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 809 802 400 oder **direkt beim energieZENTRUM unter 07904 945 99-10** vereinbart werden. Mehr Informationen gibt es auf verbraucherzentrale-energieberatung.de.

24-7 erreichbar für Energie- und Klimaschutzfragen: Die neue Webseite des energieZENTRUMs ist online

Wolpertshausen, 19.04.2021 - Das Team des energieZENTRUMs freut sich, dass die Überarbeitung der Internetseite nun abgeschlossen werden konnte. Modern, frisch, übersichtlich und voll aktueller Informationen zu den Themen Energie sparen und Klimaschutz wurde die Seite komplett in Eigenleistung umgesetzt.

Unter https://energie-zentrum.com ist die neue Internetpräsenz des energieZENTRUMs, der Energieagentur des Landkreises Schwäbisch Hall erreichbar. Die Webseite wurde inhaltlich, technisch und gestalterisch komplett überarbeitet – vom eigenen Team.

„Um ehrlich zu sein, hat die Corona-Pandemie dazu beigetragen, dass die neue Seite umgesetzt werden konnte“, so Heinz Kastenholz, Leiter des energieZENTRUMs bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Schwäbisch Hall mbH (WFG). „Erst die vielen abgesagten Veranstaltungen haben die Kapazitäten freigemacht, um solche Projekte anzugehen. Das war auch der Hauptgrund dafür, warum unsere bisherige Seite doch etwas länger in die Jahre gekommen war – wir haben uns auf unsere Hauptaufgaben konzentriert.“

Die zentralen Aufgaben des energieZENTRUMs sind die unabhängige und neutrale Beratung von Bürger:innen, Kommunen und Unternehmen in allen Energie- und Klimaschutzfragen. Und diese Botschaft soll auch dem Besucher der Internetseite klar werden: beim energieZENTRUM bekomme ich Antworten auf meine Fragen, ehrlich und zumeist auch kostenfrei. Durch Kooperation mit der Verbraucherzentrale werden die meisten Kosten für Privatpersonen übernommen.

Die neue Internetseite repräsentiert das energieZENTRUM jetzt standes- und zeitgemäß. Konzeptionell steht hinter der neuen Internetseite die Idee „WIR FÜR ALLE“. Dieses Wortspiel mit der Anordnung der Menüpunkte soll verdeutlichen, dass das energieZENTRUM „für alle“ Themen zu bieten und Berührungspunkte im Leben und Alltag hat. Denn letzten Endes nutzt jeder Energie, ob Kind, Unternehmen, Privatperson oder Kommune. Schon die Struktur der Inhalte soll zeigen, wie vielfältig die Themen im energieZENTRUM sind. Die konsequente Unterteilung der Inhalte nach Zielgruppen soll den Nutzern die Navigation erleichtern, die Inhalte schnell und mit wenigen Klicks auffindbar machen.

Neben Benutzerfreundlichkeit, der Gestaltung im Erscheinungsbild des energieZENTRUMs und der zentralen Anordnung wichtiger Informationen enthält die neue Seite auch das Responsive Webdesign, damit die Webseite auf allen Endgeräten gut zu bedienen ist. Responsive („reagierendes“) Webdesign bedeutet, dass die Seite erkennt, welches Endgerät der Webseitenbesucher nutzt und so die Inhalte optimiert darstellt, ob für den Computer, das Tablet oder das Smartphone.

„Besonders hervorzuheben ist, dass die gesamte Seite in Eigenleistung entwickelt wurde: Konzept, Programmierung, Layout und die Inhalte wurden ohne Mitwirkung einer Agentur ausschließlich durch ein WFG-eigenes Projektteam erstellt“, so David Schneider, Geschäftsführer der WFG Schwäbisch Hall. Für die technische Umsetzung, Programmierung und Hosting zuständig ist Andreas Lotz, konzeptionell erarbeitet wurde die Website von Jessica Kais, die auch für Design und inhaltliche Umsetzung zuständig war.

Damit haben Ratsuchende in Energie- und Klimaschutzfragen ab sofort eine neue Adresse für ihre Anliegen:
https://energie-zentrum.com!

Landkreis Schwäbisch Hall
Amt für Abfallwirtschaft
Müll vermeiden
Müll vermindern
Müll verwerten

Abfuhrtermine

Biomüll und Restmüll	Mittwoch, 05. Mai 2021
Papiertonne	Mittwoch, 19. Mai 2021
Gelber Sack	Samstag, 15. Mai 2021

Die Mülltonnen sowie die Gelben Säcke müssen ab 6.00 Uhr zur Abholung bereitstehen.
Bitte achten Sie darauf, dass an Müllabfuhrtagen enge Zufahrten und Wendeplatten nicht durch parkende Autos zugestellt sind.

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließung

- **17.04.2021:**
  Bermudez Zarruk, geb. Berger, Alina und **Bermudez Zarruk, Ramses** aus Wolpertshausen

Wir übermitteln unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburten

Blanc, Benjamin Wilfried, geb. am **09.04.2021**
Sohn von Yvonne und Elmar Blanc

Rauber, Nick Lenni, geb. am **11.04.2021**
Sohn von Ramona und Matthias Rauber

Wir übermitteln unsere herzlichsten Glückwünsche!

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117 ist die neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ab dem 27. Mai 2015 wird in Baden-Württemberg die bundesweit einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst - 116 117 - eingeführt. Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.
Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.
Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/
Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung.
Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.
Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Ärztetafel am Wochenende - ab 27.5.2015

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Landkreis Schwäbisch Hall
116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei
oder 0791/19 222 (DRK-Leitstelle)

werktags	18.00 bis 8.00 Uhr
Sa, So u. Feiertage	8.00 bis 8.00 Uhr

Zentrale Notfallpraxis am Diakonie-Krankenhaus, Schwäbisch Hall
Diakonie-Straße 10, **Tel. 0791/753-4567**
Sa, So, Feiertage 8.00 bis 22.00 Uhr durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen wird zentral unter der Telefonnummer **0711-7877799** bekannt gegeben.

Rettungsdienst

Bei lebensbedrohlichen Notfällen, wie Ohnmacht, Verdacht auf Herzinfarkt oder Schlaganfall, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte unverzüglich den Rettungsdienst unter der **Rufnummer 112**

112 nur im Notfall anrufen
Extranummern für Krankentransporte

Die Nummern im Überblick
112 bei Feuer, Unfall oder medizinischem Notfall
(0791) 19 222 für Krankentransporte (wichtig mit Vorwahl)

Telefonseelsorge,

Telefon **0800 111 0 111**, jeden Tag, in Notfällen auch nachts, kostenfrei.

Krankenpflegedienst Ilshofen-Wolpertshausen

Die Schwestern sind unter der Telefonnummer **07904/466** (Anrufbeantworter) erreichbar.

Häusliche Kranken- und Altenpflege Pflegeteam Ilshofen
Telefon (0 79 04) 4 66
Bitte sprechen Sie auf unseren Anrufbeantworter, dieser wird mehrmals täglich abgehört. Wir rufen Sie gerne zurück.
Diakonie daheim
Stark für andere
Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V.
Evang. Kirchenbezirk Schwäbisch Hall e.V.
Evang. Kirchengemeinden
Krankenpflegevereine

wolpis hullbishundert e.V.
Sie erreichen uns:
Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
unter: 0152-06364980 oder 0152-06364983
oder per E-Mail: info@wolpis0-100.de
Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.wolpis0-100.de

PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL

Information & Beratung bei Fragen zu Pflege und Hilfe im Alltag.

Wir beraten Sie unabhängig und kostenfrei im:

• **Pflegestützpunkt Crailsheim**
im Gesundheitsamt • Gartenstraße 21
Telefon **07951 492-5555**
• Montagnachmittag in **Gerabronn** im Rathaus
Blaufeldener Straße 8
Terminvereinbarung auch unter info@psp-sha.de.
Weitere Informationen unter www.psp-sha.de.

Apotheken-Notdienst

Samstag, 24.04.2021
Apotheke in Roßfeld, Haller Str. 195
Crailsheim (Roßfeld), Tel. (07951) 4730810

Frasch-Apotheke Gaildorf, Karlstr. 19,
Tel. (07971) 921940, 74405 Gaildorf

Löwen-Apotheke Schwäbisch Hall, Am Markt 3,
Tel. (0791) 6350, 74523 Schwäbisch Hall

Sonntag, 25.04.2021
Apotheke im Rosengarten, Ruppertswasen 2,
Tel. (0791) 951250, 74538 Rosengarten, Württ. (Westheim)

Flügelau-Apotheke, Gaildorfer Str. 76,
Tel. (07951) 21121, 74564 Crailsheim (Altenmünster)

jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr am nächsten Tag

Apotheken-Notdienstfinder
kostenfrei aus dem Festnetz
0800 0022 8 33
Handy max. 69 ct/min.
22 833

lichtblick tak e.v.
für **Tr**A**uernde** **K**inder, Jugendliche und deren Familien
Gartenstr. 13, 74653 Künzelsau-Gaisbach
Telefon 0700 - 11 22 44 77
Mail: info@lichtblick-tak.de
www.lichtblick-tak.de

Service- bzw. Störungsnummern der Netze BW:

Service:	0800-3629900
Störung Strom:	0800-3629477
Störung Gas:	0800-3629447

Kirchliche Nachrichten

Evangelische
Kirchengemeinde
Reinsberg

Pfarrerin Annemarie Schirrschmidt u. Pfarrer Stefan Schirrschmidt
Pfarrbuckel 3, 74549 Wolpertshausen, Tel.: 07904 / 267,
Email: Pfarramt.Reinsberg@elkw.de

Liebe Leserinnen und Leser,
leider finden aufgrund der hohen Fallzahlen im Landkreis Schwäbisch Hall aktuell **keine Präsenzgottesdienste** statt. Sobald die 7-Tages-Inzidenz für zwei Wochen auf einen Wert unterhalb von 300 Fällen pro 100.000 Einwohnern sinkt, ist die Feier von Gottesdiensten wieder zulässig. Wenn es soweit ist, informieren wir Sie darüber in den Bekanntmachungen, den Schaukästen und auf der Homepage.
Als Kirchengemeinde haben wir uns folgende **Möglichkeiten** für diese Zwischenzeit überlegt:

- **Offene Kirche am Sonntag: Andachten zum Mitnehmen**
  An Sonntagen ist die Kirche von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und lädt ein zum Innehalten. Andachtsimpulse liegen zum Mitnehmen aus. Bitte beachten Sie die Hygienevorgaben am Eingang.
- **Audio-Andachten**
  Hören Sie gerne eine Predigt, Andacht oder Hörbuch? Dann sind Sie hier richtig. Auf der Homepage der Ev. Kirchengemeinde Reinsberg finden Sie Audio-Andachten von Pfarrerin Annemarie Schirrschmidt, Pfarrer Stefan Schirrschmidt und Weiteren zum Anhören – jeden Sonntag neu.
- **Homepage**
  Auf der Homepage der Ev. Kirchengemeinde finden Sie zahlreiche Impulse, Andachten und Links zu Gottesdiensten aus der Region. Unter anderem:
  - ‚Gute Gedanken' aus dem Kirchenbezirk SHA
  - Online Gottesdienste aus der Region im Format „Good-News für Hohenlohe"
  - und vieles mehr ...

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Wir wünschen Ihnen trotz allem für diese Tage Frühlingsmomente und den Blick für das Gute.
Mit freundlichen Grüßen
Ihre Pfarrerin Annemarie Schirrschmidt und
Ihr Pfarrer Stefan Schirrschmidt

Evangelische Kirchengemeinden Obersteinach und Ruppertshofen

Sonntag, 25. April – Jubilate
Leider dürfen noch keine Präsenzgottesdienste stattfinden. Wir hoffen, dass das Feiern im Freien bald wieder möglich sein wird. Auf unserer Homepage können Sie in der Rubrik „Kirche für Zuhause" unter dem Stichwort „Bibel zum Hören und Weiterdenken" jeweils den aktuellen Predigttext des Sonntags hören und anschauen. Außerdem gibt es dort Bilder und kleine Videos von unserem Osterweg und einen neuen Beitrag unserer Konfirmanden.
Herzlichen Dank allen, die Beiträge dazu geschickt haben!

Unsere Kirchen in Ruppertshofen und Obersteinach bleiben weiterhin **täglich geöffnet**.
Auf diese Veranstaltungen möchten wir Sie hinweisen:
100 Jahre Sophie Scholl
Ein Leben zwischen Widerstand und Anpassung
Am 09. Mai 2021 wäre Sophie Scholl 100 Jahre alt geworden. Aus diesem Grund laden am Dienstag, 27. April um 19:30 Uhr die Sophie-Scholl-Kirchengemeinde Schwäbisch Hall und das Ev. Kreisbildungswerk zu einem Online-Vortrag „100 Jahre Sophie Scholl – Ein Leben zwischen Widerstand und Anpassung" ein. Referentin ist die Historikerin und Journalistin Dr. Barbara Beuys. Den Zugangslink für den Vortrag erhalten Sie bei der Anmeldung im Ev. Kreisbildungswerk, Tel. 0791 94674-150/-151, Mail: eks@brenzhaus.de.
3. Ökumenischer Kirchentag - digital und dezentral
Er wird anders sein, als man ihn kennt. Aber er findet satt - trotz der Pandemie. **Vom 13.-16 Mai 2021** kann man online

und kostenlos am vielfältigen Programm aus Frankfurt am Main teilnehmen. Dabei gibt es neue und reizvolle Formate. Das Kirchentagsprogramm und alle wichtigen Informationen dazu finden Sie unter *www.oekt.de* . Dort kann man sich auch zu den Veranstaltungen, die eine begrenzte Teilnehmerzahl haben, anmelden.

Katholische Kirchengemeinde Großallmerspann

Pfarrer Funk, Kirchstraße 11, 74532 Ilshofen-Großallmerspann, Tel.: 07904-8010, E-Mail: stjosef.grossallmerspann@drs.de

Leider sind weiterhin **keine Präsenzgottesdienste** möglich. Sie werden über die städtischen Bekanntmachungen informiert, wenn wieder Gottesdienste stattfinden können.

Die Kirche in Großallmerspann ist tagsüber geöffnet, sodass Beten und Innehalten möglich sind. Bitte beachten Sie dabei die in der Kirche geltenden Hygieneregeln.

Neuapostolische Kirche Ilshofen,
Ludwigstraße 23

Bei hohen Inzidenzen im Landkreis finden keine Präsenzgottesdienste statt.
Unter http://stream.nak-blf.de/ oder http://stream.nak-sha.de werden wie folgt die Gottesdienste angeboten:

Sonntag, 25.04.2021
09.30 Uhr Gottesdienst
Mittwoch, 28.04.2021
20.00 Uhr Gottesdienst

Vereinsnachrichten

Landfrauen Wolpertshausen
Hier eine weitere Online-Veranstaltung:

Liebe Mitglieder,
„Flexibel-entspannt-vital mit Schüssler-Salzen in jedem Lebensalter"
mit Anne Zanzinger
bieten wir am **Donnerstag, den 29.04.2021** um **19.30 Uhr** als **Online-Veranstaltung an**.
Schüsslersalze sind in vielen Situationen sowie in jedem Lebensalter einsetzbar. Frau Zanzinger wird genauer über Wirkung und Anwendung informieren und uns sicherlich den einen oder anderen Tipp geben können. Haben Sie Interesse? Dann nichts wie anmelden bis **spätestens 26.04.2021** bei: Gerlinde Hörger **Tel. 07904-7569** oder per Mail bei Annette Ikinger-Leidig: **annette.leidig@gmail.com**
BItte Ihre E-Mailadresse nicht vergessen, damit wir Ihnen die Login- Daten und weitere Infos schicken können.
Es grüßt Ihr **Vorstands-Team**

Was sonst noch interessiert

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Lärm macht krank
Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit sind unheilbar. Sie nehmen in der Grünen Branche ständig zu. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und

Gartenbau (SVLFG) anlässlich des Internationalen Tages gegen Lärm am 28. April hin.

Bereits bei Geräuschen ab 65 dB(A) kommt es zu gesundheitsschädlichem Lärmstress und zu Spannungszuständen. Wiederkehrender Lärm ab 85 dB(A) schädigt das Gehör direkt. Wer meint, sich an Lärm gewöhnt zu haben und deshalb „immun“ zu sein, irrt. Unbewusst wirkt er auf Körper und Psyche. Wer häufig in Bereichen hoher Schallpegel arbeitet, schädigt sein Gehör schwer und dauerhaft. Einmalige starke Lärmeinwirkungen können zu einem Knalltrauma führen.

Lärm mindern, Gehör schützen

Allen voran gilt es, den Lärm zu mindern. Beim Kauf von Geräten und Maschinen hilft ein Blick auf die Emissionswerte in den Herstellerangaben. So bietet der Handel zum Beispiel lärmarme Kreissägeblätter an. Kann der Geräuschpegel nicht unter 80 dB(A) gemindert werden, haben Arbeitgeber ihren Beschäftigten persönlichen Gehörschutz bereitzustellen. Dieser ist ab 85 dB(A) verpflichtend zu tragen.

Beispiele maximaler Einsatzzeiten ohne Gehörschutz:

Maschine	*Schalldruckpegel am Ohr*	*max. Einsatzzeit ohne Gehörschutz*
Buschholzhacker	ca. 118 dB(A)	14 Sekunden
Motorkettensäge (groß)	ca. 115 dB(A)	28 Sekunden
Kreissäge	ca. 109 dB(A)	112 Sekunden
Heckenschere	ca. 103 dB(A)	7 ½ Minuten
Freischneider	ca. 100 dB(A)	15 Minuten

Der richtige Gehörschutz

Die Auswahl an Gehörschutz ist vielfältig. Hier lohnt es sich, in der Produktinformation des Herstellers nach dem Dämmwert zu suchen. Kapselgehörschutz, aktiver Gehörschutz, Stöpsel oder Otoplastiken haben ganz unterschiedliche Dämmwerte und Tragekomfort.

Im ersten Schritt ist es jedoch unerlässlich, die zu erwartende Lärmbelastung – zum Beispiel durch Maschinen – zu ermitteln. Im zweiten Schritt muss der Dämmwert des Gehörschutzes laut Herstellerangaben ermittelt werden, um dann den geeigneten Gehörschutz zur Verfügung stellen zu können.

So kann beispielsweise eine verkaufsfertige Motorsägen-Schutzkombination – bestehend aus Schutzhelm, Gesichtsschutz (Visier) und Gehörschutz – für lange Tageseinsatzzeiten von mehreren Stunden mit der Motorsäge einen ausreichenden Schutz bieten, aber bei gleichzeitigem Einsatz eines Buschholzhackers nicht ausreichen. Ziel ist es, mit geeignetem Gehörschutz die Lärmbelastung pro Tag auf einen Wert von weniger als 85 dB(A) zu bringen.

Weitere Informationen bieten die Broschüre „B 06 Körperschutz“ sowie die Internetseite www.svlfg.de/körperschutz.

AOK - Die Gesundheitskasse Heilbronn-Franken

Verunsicherung durch Pollenallergien in Corona-Zeiten

2019 wurden im Landkreis Hall 7.771 AOK-Versicherte wegen Heuschnupfen behandelt / häufig Heranwachsende betroffen

Im beginnenden Frühling sieht man wieder viele Menschen mit tränenden Augen, tropfender Nase, Atemnot oder Reizhusten. Bei diesen Symptomen wird schnell die Befürchtung wach, dass es sich um Covid-19 handeln könnte. Bei Heuschnupfen gibt es teilweise Beschwerden, die denen einer Corona-Erkrankung ähnlich sind. AOK-Ärztin Dr. Sabine Knapstein: „Zwar stehen bei einer Pollenunverträglichkeit Niesattacken, Augenjucken und laufende Nase im Vordergrund, doch eine Rhinopathie kann auch zu asthmatischen Beschwerden führen – Symptome, die ebenfalls bei einer Infektion mit dem Coronavirus auftreten können.“

Jeder vierte Erwachsene sowie 15 Prozent der Kinder im Schulalter leiden unter Heuschnupfen. Schuld sind häufig Pollen, die von Gräsern oder Bäumen in die Luft abgegeben werden. In Baden-Württemberg erhöhten sich die ärztlichen Behandlungen bei AOK-Versicherten von 196.568 in 2015 auf 216.210 im Jahr 2019. Im Landkreis Schwäbisch Hall verringerte sich die Zahl der Betroffenen im gleichen Zeitraum von 8.031 auf 7.771. Damit sind die Rhinopathie-Diagnosen in den vergangenen fünf Jahren hier um durchschnittlich 2,9 Prozent gesunken. Die Zahlen der AOK gelten als repräsentativ, da sie mit einem Marktanteil von über 45 Prozent die größte Krankenkasse des Landes ist.

„Was bei den Patienten derzeit häufig Ängste auslöst ist, dass zum Heuschnupfen oft eine Atemwegsinfektion hinzukommt. Etwa wenn zusätzlich zu den typischen allergischen Reaktionen ein außergewöhnlicher Husten oder auch Fieber auftritt. Erkrankte sollten sich dann telefonisch an ihren behandelnden Arzt wenden und mit ihm das weitere Vorgehen klären, zum Beispiel auch, ob ein Covid-19-Test sinnvoll ist,“ so Dr. Knapstein.

Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts gehört „Heuschnupfen, zu den häufigsten gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Heranwachsenden“. So wurden im Jahr 2019 in Baden-Württemberg 30.162 AOK-versicherte Kinder und Jugendliche deshalb behandelt. Im Landkreis Schwäbisch Hall waren es 1.017.

„Bei Pollenallergien zeigen sich die Symptome immer dann, wenn die jeweiligen Auslöser in hoher Konzentration auftreten. Dies ist meist mit Beginn der wärmeren Jahreszeit der Fall. Wichtig zur Vorbeugung ist es, die Allergene zu meiden,“ verdeutlicht Dr. Knapstein und ergänzt: „Bei starkem Pollenflug sollte man beim Fahren die Autofenster geschlossen halten und vor dem Schlafengehen die Haare waschen.“ Hilfreich seien auch Pollenschutzgitter an den Wohnungsfenstern. Studien hätten gezeigt, dass das Inhalieren von ätherischen Dämpfen, salzhaltige Nasensprays und -spülungen Erleichterung verschaffen.

Zur Behandlung könne eine Reihe von Medikamenten eingesetzt werden. Gut belegt sei auch die Wirksamkeit der spezifischen Immuntherapie, auch Hyposensibilisierung genannt. Ziel ist es, das Immunsystem an die allergieauslösenden Stoffe zu gewöhnen und den Verlauf der allergischen Erkrankung günstig zu beeinflussen. Hier muss immer ein Arzt zu Rate gezogen werden.

Wer unsicher ist, ob es sich bei den persönlichen Beschwerden um eine Allergie oder doch um Covid-19 handelt, kann als erste Maßnahme einen Corona-Schnelltest durchführen. Bei positivem Ergebnis muss unmittelbar eine laborgestützte Untersuchung erfolgen, um Klarheit zu erhalten.

Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Virtueller Ausbildertreff

Motivation und Führung der Generation Z

Bei den virtuellen Ausbildertreffs der Handwerkskammer können sich Ausbildungsverantwortliche im Handwerk zu aktuellen Themen informieren. Am 23. April erfahren sie von 9 Uhr bis 10.30 Uhr diesmal, was die junge Generation bewegt und motiviert. Die Ausbildungsberater der Handwerkskammer stellen die sogenannte Generation Z und ihre Werte vor und geben Tipps, was diese motiviert und welche Rolle der Ausbilder dabei spielen kann. Anschließend können Sie in einer Diskussionsrunde Fragen stellen, Erfahrungen austauschen oder auch neue Ideen entwickeln.

Der Ausbildertreff findet als Videokonferenz über Microsoft Teams statt. Die Teilnahme ist kostenfrei und auf 20 Personen begrenzt.

Weitere Informationen und Anmeldung: Sylvia Kotte-Mandel, Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Tel. 07131/791-153, E-Mail: Sylvia.Kotte-Mandel@hwk-heilbronn.de oder unter www.hwk-heilbronn.de/termine.

Weitere Pressemitteilungen gibt es hier:

www.hwk-heilbronn.de/presse

Neues Werbeportal für Betriebe

Kostenlose Vorlagen für Plakate, Anzeigen und Social Media

Klappern gehört sprichwörtlich zum Handwerk. Das neue Werbeportal der Imagekampagne unterstützt Betriebe, mit professioneller Werbung auf sich aufmerksam zu machen. Kostenlos und schnell können Handwerker dort Plakate, Social-Media-Postings oder sogar Kino-Spots im Design der Kampagne mit dem eigenen Logo, Text und Betriebsdaten

selbst erstellen. So kann jeder Handwerksbetrieb von der Sichtbarkeit der bundesweiten Kampagne profitieren, die einen hohen Wiedererkennungswert hat.

Schneller, besser, mobiler

Das neugestaltete Werbeportal löst dabei das bisherige „Werbemittelportal“ der Kampagne ab und bietet Betrieben eine deutlich verbesserte Navigation und Nutzerfreundlichkeit. Durch Filterfunktionen können Betriebe unkompliziert geeignete Vorlagen für sich finden. Wer die eigenen Daten in seinem Betriebe-Profil hinterlegt, bekommt alle Vorlagen direkt vorausgefüllt und spart somit noch mehr Zeit. Vorschau- und Downloadfunktion arbeiten dank Serverumzug auf zeitgemäßem Niveau. Und auch die Bedienung mit Smartphone und Tablet ist im neuen Portal kein Problem.

Aktuelle Motive zu Corona

Die Vorlagen lassen sich auf der Internetseite werbeportal.handwerk.de bequem anpassen und anschließend drucken, als Anzeige schalten oder zum Beispiel in Social Media posten. Zugeschnitten auf die COVID-19-Pandemie stehen im Portal auch individualisierbare Corona-Motive mit der Aufforderung zum Masketragen, Abstandhalten oder bargeldlosen Bezahlen bereit, die eine professionelle Alternative zu selbstgestalteten Plakaten sind. Im Werbeartikel-Shop ergänzt ein wechselndes Sortiment an Werbeartikeln im Handwerks-Design das Angebot: von Briefmarken über Kunden-Stopper bis zur limitierten Filztasche als besonderes Angebot zum Portal-Start.

Unterstützung für Betriebe

„Wir wollen es Handwerkern so einfach wie möglich machen, die Materialien der Imagekampagne zu nutzen. Die hohe Nachfrage nach den „Corona-Motiven“ hat gezeigt, wie groß der Bedarf an einem solchen Angebot ist. Wir hoffen, die Betriebe mit dem Portal zukünftig noch besser in ihrer Kommunikation unterstützen zu können, damit sie sich auf das konzentrieren können, was ihnen am wichtigsten ist – ihr Handwerk“, sagt Ralf Schnörr, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer.

In den kommenden Jahren wird das Angebot im Portal entlang der Handwerkskampagne kontinuierlich weiterentwickelt. Regelmäßige Informationen über neue Vorlagen und Werbeartikel bekommen die Portalnutzer auf Wunsch per E-Mail über den Newsletter „Infos für Betriebe“. Das Portal ist ab sofort unter werbeportal.handwerk.de erreichbar.

Aller Ehren wert: Mitarbeiterjubiläum im März

Sie sind unverzichtbar für Handwerksbetriebe: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren Arbeitgebern jahrzehntelang treu bleiben. Folgende Person erhielt im März für ihren Einsatz und ihre Loyalität von der Handwerkskammer Heilbronn-Franken eine Ehrenurkunde:

40 Jahre

- Rolf Arndt, Schreiner, beschäftigt bei Albei Möbel- und Holzwaren GmbH in Blaufelden

Weitere Pressemitteilungen gibt es hier:

www.hwk-heilbronn.de/presse

Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch

Wenn es die aktuelle Coronaverordnung wieder zulässt, bieten wir folgende Veranstaltungen an:

Quadratisch-Praktisch-Filz:

Tasche, Tischset, Hut, Sitzfilz oder andere Accessoires filzen

Fr. 07. Mai 2021, 15:00 Uhr – So. 07. Mai 2021, 15:00 Uhr

Für alle, die wissen wollten, wie man ohne Schere gerade und gleichmäßige Kanten und Ecken filzt, die nicht auszipfeln oder wellen. Wie arbeite ich mit der Schablone, ohne dass die Bruchkante später zu sehen ist? Wie werden Henkel, Klappe, Innentasche oder ein Knopf fest an eine Tasche angefilzt? (Ergänzende Techniken: „Bewegliche Zipfel und „Schachbrettfilz“). Alle Techniken werden an Musterstücken geübt und danach als farbenfrohe Wunschobjekte umgesetzt.

Leitung: Rahel Vakalopoulos, Referentin: Anette Quentin-Stoll, Filzdesignerin

Waldbaden und Heilpflanzen des Waldes

Fr. 07. Mai 2021, 18:00 Uhr - Sa. 8. Mai 2021, 18.00 Uhr

Erfahren wird in entspannter und achtsamer Wahrnehmung die wohltuende Kraft der Bäume und Heilpflanzen des Waldes. Wissenschaftliche Untersuchungen aus Japan weisen nach, dass bereits ein Tag „Shinrin-Yoku“ (Waldbaden) die Aktivität des Immunsystems um bis zu 40% erhöhen kann.

Leitung: Anne Grambow, Referenten: Wolfgang Häffner, Dipl. Forstwirt und Andrea Philipp, Kräuterpädagogin

Trommel-Rhythmus-Workshop – Für EinsteigerInnen und Fortgeschrittene

Sa. 08. Mai 2021, 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Trommeln vermittelt Lebensfreude, Kraft und Präsenz. Erlebt werden schwingende, afrikanische Rhythmen beim Trommeln auf Hand- und Stocktrommeln. Schlagtechnik auf der westafrikanischen Djembe und dem dazugehörigen Basstrommelset werden erlernt oder vertieft, ebenso verschiedene Grundstimmen und das klangvolle Zusammenspiel. Der Kurs ist auch für Familien geeignet. Instrumente können mitgebracht oder geliehen werden (5,00 €).

Leitung: Anne Grambow, Referenten: Pia Palmer, Trommellehrerin und Wolfgang Dobler Trommellehrer und –bauer

Von der SchmuckForm zum SchmuckStück: Kleine Ornamente im Relief filzen

Mo. 10. Mai 2021, 9:00 Uhr – 17:00 Uhr

Mit Hilfe von Relieftechniken können Ornamente plastisch werden. Wir erproben verschiedene Techniken und Materialkombinationen (z.B. Schablonenrelief, Filz-Scherenschnitt, Stickerei), die dann in der Herstellung eines kleinen individuellen Schmuckstücks oder einer Miniatur zum Einsatz kommen. Für Filzerinnen mit Erfahrung.

Leitung: Rahel Vakalopoulos, Referentin: Anette Quentin-Stoll, Filzdesignerin

Kirchentag anders & unterwegs - Schaut hin! (Mk 6:38)

12. Mai 2021, 11:30 Uhr – 16. Mai 2021, 14:00 Uhr

Start in Hohebuch zum Kirchentagsmotto „Schaut hin“. Himmelfahrtsgottesdienst mit Landesbauernpfarrerin Sabine Bullinger. Am Freitag machen wir uns auf den Weg über die Waldenburger Berge zum Lemberghaus der Naturfreunde, weiter durch den Schwäbischen Wald zum Biolandbetrieb Wacholderhof und wieder zurück nach Hohebuch. Schaut hin: Naturerleben, geistliche Impulse, Gemeinschaft... alles, was der Seele gut tut.

Leitung: Melanie Burkhardt und Anne Grambow

Hinreißende Kreistänze und Mixer aus aller Welt

16. Mai 2021, 9:30 Uhr-17:00 Uhr

Einfache bis mittelschwere Kreistänze mit schwungvollen Melodien aus Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Armenien, Israel, etc. sind auch für Ungeübte leicht zu lernen. Bei Mixern steht die Geselligkeit im Vordergrund, die Tanzpartner/innen werden ständig gewechselt. Alle, die gerne tanzen, sowie MultiplikatorInnen, werden ihre Freude an Michels schrittweise aufgebauter Tanzanleitung und an den eingängigen Melodien haben. CDs und Tanz-Beschreibungen werden verkauft.

Leitung: Rahel Vakalopoulos, Referent: Michel Hepp, Tanz- und Sportlehrer

Anmeldung und Informationen jeweils: Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch, 74638 Waldenburg, Tel.: 07942-107-0, info@hohebuch.de

Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH

Fokus Frau und Beruf: Online-Vortrag für Frauen

„Rente – eine typisch weibliche Problemzone?“

Wo liegt bei einer Frau denn nun wirklich die größte Problemzone? Tatsächlich geht es im Online-Vortrag, zu dem die Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken am

4. Mai 2021 einlädt, nicht etwa um Körperzonen, sondern um ein weitaus wichtigeres Thema, das gerade von Frauen oftmals vernachlässigt wird: die Rente! Der Online-Vortrag mit dem Thema „Rente – eine typisch weibliche Problemzone?“ findet von 16:30 bis 18:00 Uhr statt und ist Teil der Reihe „Fokus Frau und Beruf“.

Welche Auswirkungen haben unterschiedliche Arbeitszeitmodelle im Leben einer Frau auf ihre Rente? Gerade Frauen passen immer noch ihre Arbeitszeiten oft den wechselnden Bedingungen einzelner Lebensphasen an, ohne sich der Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf ihre spätere Altersvorsorge bewusst zu sein. Beruf, Kindererziehung und Haushalt unter einen Hut zu bringen, ist eine organisatorische Meisterleistung, die überwiegend den Frauen obliegt. Es entsteht häufig der Eindruck, dass die Rente dabei zu kurz kommt. Woran liegt das? Wirken sich Kindererziehung, Mini-Job und Pflegetätigkeiten nicht auf die spätere Rentenhöhe aus? Wie berechnet sich die Rente überhaupt? Auf diese und weitere Fragen erhalten Frauen bei diesem Vortrag mit anschließender Diskussionsrunde Antworten. Referentin ist Johanna Göller, Firmenberaterin im Regionalzentrum Schwäbisch Hall der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg.

Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Frauenverein e.V. Wertheim, der Volkshochschule Bad Mergentheim, der Volkshochschule Crailsheim, der Evangelischen Familienbildungsstätte Crailsheim und der Deutschen Rentenversicherung statt.

Die Veranstaltung wird ONLINE stattfinden. Die Teilnahme an „Fokus Frau und Beruf“ ist kostenfrei. Eine **Anmeldung bis 30. April 2021** ist unter https://eveeno.com/FokusFrauundBerufRente erforderlich. Weitere Informationen, auch zur Anmeldung, sind im Veranstaltungskalender unter **www.frau-undberuf-hnf.com** zu finden.

So einfach funktioniert die Teilnahme: Neben ihrem Interesse benötigen die Teilnehmerinnen einen Rechner oder Laptop mit Internetzugang, ein Headset und wahlweise eine Webcam. Der Zutritt zum virtuellen Lernraum erfolgt über einen Link. Nach Anmeldung erhalten die Teilnehmerinnen die Zugangsdaten und die Beschreibung zum einfachen Betreten des virtuellen Raums.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Im Rahmen des Landesprogramm “Kontaktstellen Frau und Beruf“ fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg Kontaktstellen in Baden-Württemberg. Träger der Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken ist die Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH (WHF). Neben der Landesförderung wird die Kontaktstelle über die WHF-Gesellschafter kofinanziert.

Deutsches Rotes Kreuz

Erste Hilfe rettet Leben.

Wir zeigen Ihnen wie.

NICHT NUR DIGITAL

Sie wollen Ihre Liebsten nicht nur digital grüßen? Gestalten Sie Ihre persönliche Grußanzeige in Ihrem Mitteilungsblatt.

Wir beraten Sie gern!

Jetzt reinklicken:

» www.duv-wagner.de «

oder anrufen

» 07154 8222-73 «

Druck + Verlag WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

KIDS ON WHEELS
Mit Helm na klar!

www.schuetze-dein-bestes.de

GIB ACHT IM VERKEHR

www.duv-wagner.de